

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Der dritte internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1905. II. (Schluß)	129	Kongresse. Internationale Steinfabrikantenkonferenz	140
Der Tarifvertrag im Deutschen Reich. VI.	131	Lohnbewegungen. Das Ende des Generalstreiks der bulgarischen Eisenbahner. — Tarif- und Lohnbewegungen	141
Gesetzgebung und Verwaltung. Zum Schutze der Tabak- und Cigarrenarbeiter	133	Gewerbegerichtliches. Zur Wahl in Danzig	142
Wirtschaftliche Rundschau	135	Anderer Organisationen. Christliche Vertragspolitik. — Geistlichkeit und Gewerkschaftsbewegung	142
Soziales. Die Ferienverhältnisse des Personals der Staatseisenbahnen in Deutschland. III. (Schluß)	136	Mitteilungen. Jahresbericht der Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten	143
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	138		

Der dritte internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1905

II.

Die Berichterstattung über die Gewerkschaftsbewegung, Gewerkschafts- und Sozialgesetzgebung umfaßt auch diesmal wieder den größten Teil des Berichts, den ein sehr ausführlicher Adressenteil abschließt.

Aus Großbritannien wird eine eingehende statistische Darstellung der Arbeitskonflikte von 1901 bis 1905, ihrer Dauer, Erfolge oder Veiligungsmethoden gegeben. Wir haben darüber bereits früher im „Correspondenzblatt“ berichtet.*) Mit Genugung verzeichnet der Bericht die Erfolge der englischen Arbeiterpolitik, die die Aussichten für eine günstige Arbeitsgesetzgebung erheblich verbessert hat. Das beste Ergebnis derselben ist das Gesetz über die Rechtsstellung der Gewerkschaften, das zwar noch das Oberhaus zu passieren hat; aber auf Annahme mit großer Wahrscheinlichkeit rechnen kann. Die wichtigste Bestimmung dieses in der Uebersetzung wiedergegebenen Gesetzes sichert die Gewerkschaften gegen gerichtliche Angriffe, durch welche sie seither beunruhigt wurden, und stellt den Rechtsstand vor dem Taff-Bale-Entscheid wieder her. Auch andere Gesetzentwürfe im Interesse der Arbeiterschaft, wie die Vorlagen über Unfallentschädigung und über die Handelschiffahrt, haben günstige Aussichten.

Von Belgien liegt diesmal der erste Bericht vor, der schon deshalb besonderes Interesse beansprucht, weil er Aufschluß darüber gibt, wie schwer in diesem industriell, politisch und genossenschaftlich fortgeschrittenen Lande die Gewerkschaftsbewegung sich durchsetzt. Die letztere ist nach politischen und religiösen Anschauungen zersplittert und bevorzugt noch vielfach die lokalen Organisationen. Bis vor kurzem und zum Teil heute noch besteht eine erhebliche Abneigung gegen jede Statistik, die schwer zu überwinden ist. Man meint, mit der Befanntgabe

der Zahlen der Gewerkschaften den Unternehmern die Schwäche der eigenen Position zu verraten. In Belgien sind etwa 1 265 000 Industriearbeiter, 295 000 Handels- und Verkehrsarbeiter und 260 000 Landarbeiter beschäftigt. Von den 1 820 000 Arbeitern sind 148 483 organisiert. Die nähere Uebersicht brachte bereits ein Aufsatz des Herrn L. Barlez.*) Der Landeszentrale gehören 34 833 Mitglieder an; die übrigen verteilen sich auf liberale und katholische Gewerkschaften. Das Organ der Landeszentrale (Journal des Correspondences) ist nach besten Kräften bemüht, die Arbeiterschaft im modern-gewerkschaftlichen Sinne zu schulen. Der Erfolg solchen Wirkens kann nicht ausbleiben. Der Bericht wird vervollständigt durch die Wiedergabe der wichtigsten Arbeitsgesetze über die Lohnzahlung (1896), Arbeitsordnungen (1896), Verletzung der Freiheit der Arbeit (1892), Arbeitsvertrag (1900), Arbeitsdauer (1904) und Sonntagsruhe (1905).

Dänemark berichtet über den Stand der Gewerkschaften, den Umfang der Arbeitslosigkeit und über die wichtigsten Lohnkämpfe des Jahre 1905. Die Arbeitsgesetzgebung des Berichtsjahres brachte ein Gesetz über die Arbeit in Bäckereien, eine Ergänzung der Unfallversicherung der Fischer und den Beschluß einer Industriezählung, sowie eine Vorlage über Staatshilfe für Arbeitslosigkeitskassen, die heute noch der Gesetzgebung wartet.

Die Landesorganisation von Schweden bringt statistisches Material über die Arbeitskämpfe in den Jahren 1903—1905 und schildert eingehend die fünfmonatliche Aussperrung in der Eisen- und Metallindustrie, die mit dem Siege der Gewerkschaften endete und in kollektiven Arbeitsverträgen mit Einführung von Minimallohnen ihren Abschluß fand. Die Arbeitsgesetzgebung verzeichnet als Resultat ein Gesetz betr. Vermittlung bei Arbeitskonflikten, über welches wir bereits im „Correspondenzblatt“, Jahrgang 1906, S. 911, berichtet haben. Die schwedische Gewerkschaftsbewegung läßt für die nächsten Jahre

*) Vergl. Jahrg. 1906, S. 673.

*) Vergl. Corr.-Bl. 1906, S. 794.

Stohlengase — im Anschluß und auf Grund der Gutachten des Dr. Vo., des Geh. Med.-Rats Dr. B. und des Professor Dr. Str. als überwiegend wahrscheinlich erachtet, daß die bei dem schwächlichen und mehrfach an Bronchialkatarrhen erkrankt gewesenen, also stark disponierten A., aus einer anderen Ursache entstandene Lungenentzündung durch die erwähnte Beschäftigung am Unfalltage eine wesentliche, die Schwere des Verlaufs bis zum Tode beeinflussende Verschlimmerung erfahren hat. Dieser Tatbestand genügt, um einen entschädigungspflichtigen Betriebsunfall annehmen zu können. Das angefochtene Urteil hat daher mit Recht der Klägerin das Sterbegeld und die gesetzliche Hinterbliebenenrente zugesprochen. Der Rekurs war daher als unbegründet zurückzuweisen.“

Damit war die Sache dann endgültig entschieden: die Verschlimmerung der tödlich verlaufenen Lungenentzündung durch Rauchvergiftung und auch der Betriebsunfall anerkannt. Die 75jährige Greisin — die Witwe des verstorbenen A. — war zu ihrem Rechte gelangt. In dessen beleuchtet der vorliegende Fall auch die eigenartigen Auffassungen mancher Ärzte über die Arbeitsfähigkeit der Arbeiter in der Industrie.

Berlin, Februar 1907.

G. Link.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen.

In Danzig brachten unsere Gewerkschaften 1442, die christlichen 991 und die Gewerksvereiner 244 Stimmen auf. Es wurden 18 Gewerkschafts- und 7 christliche Vertreter gewählt. Das Bereich des Gewerbegerichts war in 6 Bezirke eingeteilt. In jedem Bezirk entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen.

Polizei und Justiz.

Maisier und Kontraktbruch.

Das Hamburger Landgericht hat aus Anlaß einer Schadensersatzklage des Arbeitgeberverbandes im Holzgewerbe daselbst gegen den Holzarbeiterverband (Sitz Stuttgart) und gegen dessen Lokalverwaltung in Hamburg-Altona wegen Kontraktbruchs aus Anlaß der Maisier entschieden, daß der Schadensersatzanspruch gegen den Holzarbeiterverband in Stuttgart und gegen dessen Geschäftsführer Neumann in Hamburg berechtigt sei. Die Höhe des Anspruchs bleibt weiterer Entscheidung vorbehalten. Auf das Urteil kommen wir nach Vorliegen der schriftlichen Begründung zurück.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär für Frankfurt a. M. gesucht.

Im Arbeitersekretariat Frankfurt a. M. ist per 1. April cr. die Stelle eines Arbeitersekretärs zu besetzen. Bewerber wollen ihre Offerten unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit an Herrn Joh. Heiden, Frankfurt a. M., Allerheiligenstr. 51, mit der Aufschrift „Werbung“ richten. Gehaltsansprüche sind beizufügen.

Das Gewerkschaftskartell.

Andere Organisationen.

Freie Vereinigung deutscher Gewerkschaften.

Wie die bürgerliche Tagespresse zu berichten weiß, ist eine Verschmelzung der Wiefenthalischen Metallarbeiterorganisation und der der „Freien Vereinigung“ angehörenden „Metallarbeiter-Gewerkschaft“ nebst einigen Solinger Lokalvereinen seitens der Geschäftskommission der „Freien Vereinigung“ in die Wege geleitet. Sollte sich diese Mitteilung bewahrheiten, so wird man daran ermessen können, wie wenig die anarcho-sozialistischen Vereinigungen daran denken, die Einheitsorganisation der Centralverbände anzuerkennen.

Mitteilungen.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Berlin: Keller, Alban, Angestellter des Zentralverbandes der Bildhauer Deutschlands.
 " Maroke, Richard, Angestellter des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.
 " Meißner, Franz, Angestellter des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.
 Bielefeld: Klingenhagen, Heinrich, Parteisekretär.
 Brandenburg: Fraenkel, Felix, Arbeitersekretär.
 Bochum: Wollmann, Jos., Angestellter des Bergarbeiter-Verbandes.
 " Brauns, Fried., Parteiangestellter.
 Frankfurt a. M.: Schmidt, Jean, Parteiangestellter.
 Hamburg: Walter, Karl, Angestellter der Zentral-Krankenkasse der Tischler.
 Karlsruhe: Ziegler, Karl, Expedient.
 Köln a. Rh.: Schneider, Karl, Angestellter des Sattler-Verbandes.
 Landeshuti. Schl.: Hanisch, Gotthard, Angestellter des Textilarbeiter-Verbandes.
 " Schönwälder, Wilhelm, Berichterstatter.
 Leipzig: Schuchardt, Heinrich, Angestellter des Verbandes der Gemeindearbeiter.
 Ludwigshafen: Hammer, Richard, Parteiangestellter.
 Lübeck: Mügel, Hermann, Angestellter des Maurer-Verbandes.
 Nürnberg: Bohl, Georg, Gewerkschaftssekretär.
 " Eichenmüller, Nikolaus, Arbeitersekretär.
 " Berger, Wilhelm, Gewerkschaftssekretär.
 Plauen i. V.: Breslauer, Leopold, Redakteur.
 Stuttgart: Stahl, Friedrich, Angestellter des Schneider-Verbandes.
 Zwickau: Krasser, Hermann, Redakteur.

hört, während die 82 Arbeitskammern 318 416 Mitglieder umfassen.

Aus Spanien endlich wird über den Stand der gewerkschaftlichen Bewegung berichtet, die unter der mangelhaften Entwicklung der Industrie und der totalen Vernachlässigung der Landwirtschaft leidet. Auch bereiten die Behörden der Arbeiterbewegung erhebliche Hindernisse und nicht zu vergessen ist die Gegenagitation der katholischen Kirche. Tiefe Unwissenheit der Arbeitermassen und bürgerliche Parteipolitik, die die Arbeiter für ihre Revolutionsbedürfnisse einzufangen sucht, hemmen die gewerkschaftliche Organisation nicht minder. Trotz dieser Schwierigkeiten erlahmt der Organisations-eifer nicht. Die Streikbewegung weist 141 Streiks mit 19 562 Beteiligten im Jahre 1905 auf; von den Streiks waren 50 völlig und 38 teilweise erfolgreich, während 45 ohne Erfolg endeten. Das Kapitel über Arbeitergesetzgebung berichtet über die Einführung der Unfallversicherung (1900), die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit (1900), die Errichtung eines Arbeitsamtes (1903) und das Sonntagsruhegesetz (1904). Da in Spanien das allgemeine Wahlrecht für das Parlament besteht und die Sozialdemokratie auch in zahlreichen Gemeinden vertreten ist, so läßt die Sozialgesetzgebung eine erfreuliche Entwicklung hoffen.

Der dritte internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung schließt sich würdig seinen Vorgängern an. Er gibt Zeugnis davon, daß in allen modernen Industriestaaten die Arbeiterklasse ihre Kräfte regt, um wirtschaftlich und politisch sich Einfluß auf die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu erkämpfen und daß dieser Klassenkampf ein einheitlicher und gemeinsamer ist. Noch zeigt sich manche Lücke in dem internationalen Zusammenwirken, aber der Fortschritt ist unverkennbar; er wird der Ueberzeugung Bahn brechen, daß die internationale vereinigte Gewerkschaftsbewegung nicht bloß für jedes einzelne Land, sondern auch für den Weltmarkt und die Weltlage ein Machtfaktor von stetig wachsender Bedeutung ist.

Der Tarifvertrag im Deutschen Reich.

VI.

Bei der Regelung der Arbeitslöhne in den Tarifen ist zunächst zwischen Zeitlohn und Stücklohn zu unterscheiden, und zwar gibt es Gewerbe, in denen der Zeitlohn überwiegt, sodann überwiegende Stücklohngewerbe und schließlich Gewerbe, in denen eine ausschlaggebende Entscheidung nach der einen oder anderen Seite noch nicht eingetreten ist. Zu den Zeitlohngewerben gehören die Maurer, Zimmerer, Bauhilfsarbeiter, Dachdecker, Maler, Steinseher, Brauer, Bäcker, Mühlenarbeiter, sowie die Lichtdrucker, Chemigraphen, Kupferdrucker und Formstecher. Die Stücklohngewerbe umfassen die Berufe der Stukkateure, Holzarbeiter, Töpfer, Steinmetzen, Böttcher, Schneider, Schuhmacher, Buchbinder, die Eisen- und Zinngießer, Feilenhauer, Drahtweber, die Beleuchtungsindustrie, sowie die Buchdrucker und Rotenstecher. Zur dritten Gruppe der Berufe mit gemischten Lohnsystemen endlich gehören die Glaser, Tapezierer, Lederarbeiter, Klempner, Monteure, Bau- und Maschinenschlosser. Von den Erklärungen, die die amtliche Denkschrift über die Ursachen des Vordringens der Affordarbeit zu geben versucht, wird man nur die der Arbeitsteilung akzeptieren können; alles übrige berührt die treibenden Tendenzen der Affordarbeit

sehr wenig. Ursache der Stücklohnung ist, den Arbeitslöhne möglichst niedrig zu gestalten, sie in direkten Zusammenhang mit dem Arbeitserfolg zu bringen und den Arbeiter für den letzteren unmittelbar verantwortlich zu machen. Wo dies durch die Art des Arbeitsprozesses ermöglicht wird, sei es durch Arbeitsteilung, sei es durch Massenerzeugung bestimmter Gegenstände, und der Arbeiter ein selbständiges Stück Arbeit verrichtet, da wird der Unternehmer versuchen, ihn nach Stücklohn, statt nach Zeitlohn zu entschädigen, in der Absicht, ihn zu intensiverer Arbeit zu zwingen und ihn dann billiger zu entlohnen. Der vermehrten Arbeitsleistung entspricht zwar fast immer ein höherer Arbeitsverdienst, aber er steht selten und vor allem nicht dauernd im gleichen Verhältnis zur Mehrleistung. Das Mehrangebot von Arbeitskraft wirkt herabdrückend auf den Arbeitslohn. Ueberdies löst die Stückarbeit antisolidarische Neigungen aus, die dem gewerkschaftlichen Zusammenarbeiten nachteilig sind. Nur einer sehr starken gewerkschaftlichen Organisation gelingt es, diesen Egoismus zu überwinden, ihn zu einem gewissen Kollektiv-Egoismus umzuformen. Daher die Abneigung der meisten Gewerkschaften gegen das Stückarbeitsystem, die erst auf einer gewissen Stufe der Festigung des letzteren und des gewerkschaftlichen Einflusses verschwindet und dem Bestreben der Beherrschung des Stücklohnsystems Platz macht. Als besondere Gründe der Bekämpfung der Stückarbeit treten bei einzelnen Berufen die mit letzterem verbundene erhöhte Krankheits- und Unfallgefahr, die im Baugewerbe und Bergbau leicht zur Gemeingefahr wird, hinzu. Auch bei den Arbeitgebern gibt es Gegner des Stücklohnsystems, namentlich in den Gewerben, die an die Qualität und Präzision der Arbeit hohe Anforderungen stellen, da der Drang nach Mehrverdienst häufig nachteilig auf die Ausführung der Arbeit einwirkt.

Neben den vorerwähnten Lohnformen unterscheidet man Normal-, Mindest- und Höchstlöhne. Die Normallöhne oder Durchschnittslöhne, die die Lohnhöhe für einen Arbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit bezeichnen, sind durchweg bei Zeitlöhnen üblich. Bei Affordlöhnen ist dagegen vielfach ein Mindest-Zeitlohn vereinbart, der dem Arbeiter bei unsicheren Affordverhältnissen einen gewissen Mindestverdienst gewährleistet. Ein Höchstlohn ist nur selten festgesetzt; er findet sich fast nur in Verufen mit Dienstalterszulagen. In zeitlicher Hinsicht enthalten die Vereinbarungen Wochen-, Tages- und Stundenlöhne. In der Lohnform ist der reine Geldlohn die fast ausschließliche Norm; bei den Brauern, Bäckern, Schneidern und Schuhmachern tritt aber auch der Naturallohn in der Gewährung von Kost, bezw. Wohnung zutage, während im Brauergewerbe der Freitrunck noch fast allgemein als ein Teil des Lohnes anerkannt ist. Daß die Heimarbeit bei der tariflichen Lohnregulierung erwähnt wird, kommt nur im Schneidergewerbe und vereinzelt im Schuhmachergewerbe vor. Ueberstundenarbeit wird dagegen in den meisten Tarifen berücksichtigt, wobei das Bestreben vorhanden ist, dieselbe möglichst zu beschränken und durch Zuschläge zu verteuern.

Die Lohnzahlungsperioden sind fast stets wöchentliche; längere Perioden (14tägige oder monatliche) kommen nur selten vor. Der Lohnzahlungstag ist noch überwiegend der Sonnabend; daneben, aber nur in geringem Maße, kommt der Freitag als solcher vor. Im Tarif der Chemigraphen und

erfreuliche numerische und organisatorische Erfolge erwarten.

Der Bericht von **Norwegen** hebt das Wachstum der Landesorganisation hervor und gibt einen Ueberblick über die Stärke, Leistungen, Unterstützungen und Lohnkämpfe der dortigen Gewerkschaften. Die Arbeitsgesetzgebung hat gegen den Widerstand eines zwar demokratischen, aber überwiegend kleinbürgerlichen und Kleinbäuerlichen Regiments zu kämpfen, das den Bedürfnissen der Industriearbeiter sehr geringes Verständnis entgegenbringt. Ein Jagdgesetz und ein „Landstreichergesetz“ forderten den Protest der Arbeiterschaft heraus. Eine Novelle zum Fabrikgesetz, betr. Aufsicht in Fabriken, ist noch nicht erledigt; dagegen wurde das Bäckerergesetz von 1899, das die Nachtarbeit verbot, durch eine Novelle von 1906 verschlechtert, gegen das die Bäckergehülfen jetzt auf gewerkschaftlichem Wege sich schützen müssen. Das wichtigste Ergebnis der Sozialgesetzgebung ist der unterdes Gesetz gewordene Entwurf betr. Staats- und Kommunalbeiträge zu den Arbeitslosenstellen, dessen Wortlaut im Bericht wiedergegeben ist. Die Gewerkschaften haben es bis auf eine (Bäcker) abgelehnt, sich diesem Gesetz zu unterstellen, da dasselbe Bestimmungen enthält, die ihre Bewegungsfreiheit gefährden. Insbesondere verlangt § 6, daß die Arbeitslosenkasse auch Nicht-Vereinsmitgliedern Zutritt gewähren muß, wodurch den Gewerkschaften die Mitgliedschaft von Streikbrechern aufgezwungen wird. Die Gewerkschaften sind im Verein mit der sozialdemokratischen Fraktion bestrebt, eine Beseitigung dieser Bestimmungen durchzusetzen.

Der **deutsche** Bericht enthält die wesentlichsten, unseren Lesern bereits bekannten Angaben aus den statistischen Uebersichten über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften, über die Gewerkschaftsartikelle und Arbeitersekretariate, Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen und über die gegenüberlichen Gewerkschaften. Der Abschnitt Arbeitergesetzgebung beschäftigt sich mit der Zoll- und Steuergesetzgebung, mit der Bewegung zugunsten der Heimarbeitsreform und mit dem Gesetzentwurf betr. die Berufsvereine.

Aus **Oesterreich** liegen die äußerst günstigen Ergebnisse der Gewerkschaftsstatistik und die statistischen Grundlagen der Landeszentrale vor. Das sozialpolitische Ergebnis der Berichtsperiode weist lediglich einen Programmwurf über den Ausbau der Arbeiterversicherung auf. Die Wahlrechtsbewegung, die die Einführung des allgemeinen Wahlrechts als Ergebnis zeitigte, hat alle sozialpolitischen Probleme in den Hintergrund gedrängt.

Ungarns Gewerkschaftsbewegung läßt einen starken Aufschwung erkennen. Das Berichtsjahr brachte einen Zuwachs von 18 000 Mitgliedern. In wenigen Jahren hat es die ungarische Arbeiterschaft verstanden, mit wohlgefühten Organisationen in die Reihen der kämpfenden Nationen einzutreten; die Darstellung der Streikbewegungen zeigt, daß dort der Klassenkampf in schärfster Form geführt wird. Diese Kämpfe sind auch auf die politische Bewegung nicht ohne Einfluß geblieben. Die Regierung war bereits gezwungen, der Einführung des allgemeinen Wahlrechts näherzutreten, das über kurz oder lang auch der ungarischen Arbeiterschaft als Siegespreis winkt.

Die Gewerkschaftsbewegung **Serbiens** hat trotz ihrer Jugend bereits ernste Prüfungsjahre hinter sich. Eine umfangreiche Liste der Streikbewegungen läßt erkennen, wie rührig die dortigen Arbeiterorganisationen für die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse eintreten. Nicht bloß Arbeits-

zeitverkürzungen, Lohn erhöhungen und Anerkennungen des Koalitionsrechtes wurden erreicht, sondern auch Tarifverträge abgeschlossen, in deren Bewertung der Bericht ein hohes gewerkschaftliches Verständnis verrät.

Der Landesbericht **Bulgariens** schildert die gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Kämpfe der dortigen Arbeiterbewegung, insbesondere den Eisenbahnverfallarbeiterstreik, aus dem die moderne Eisenbahnerorganisation hervorging, die jüngst ihren Probekampf so siegreich bestand. Die Gewerkschaftsstatistik ist gleich der serbischen auf dem Wege bester Entwicklung und die beiden kleinen halbbaltischen Länder könnten darin mancher großer Arbeiterorganisation, insbesondere solchen romanischen Blutes, zum Vorbild dienen. Ueber die bulgarische Sozialgesetzgebung haben wir unsere Leser stets auf dem Laufenden erhalten. In dem Bericht spiegeln sich schließlich noch die inneren Streitigkeiten wieder, von denen die dortige Arbeiterbewegung, besonders die politische, erfüllt ist und die auch die Gewerkschaften in Mitleidenschaft ziehen. Ein Bericht über den bulgarischen Gewerkschaftskongreß zu Philippopol bildet den Abschluß des im allgemeinen erfreulichen Bildes.

Der **schweizerische** Landesbericht enthält erstmalig eine statistische Uebersicht über die Stärke der schweizerischen Gewerkschaften. Von 430 000 Beschäftigten sind 59 200 organisiert, davon 13 000 Metallarbeiter, 8000 Textilarbeiter, 7000 Uhrenarbeiter, 7000 Holzarbeiter, 5000 Maurer und Handwerker, 4000 graphisches Gewerbe, 4000 Maler, 3000 Lebensmittelarbeiter, 3000 Steinarbeiter, 2000 Schneider, 1200 Zimmerleute, 1000 Schuhmacher usw. Der Bericht zeigt noch große Gebiete organisationsfähiger Arbeiter, die heute von der gewerkschaftlichen Arbeit noch völlig unberührt geblieben sind. Groß ist der Umfang der Heimarbeit, die Dr. Schuler, der verstorbene Fabrikinspektor auf 133 000 schätzte. Eingehend wird der Fortschritt der Organisationsentwicklung dargestellt, aber auch die christlichen Gewerkschaften sollen erhebliche Fortschritte aufzuweisen haben. Die Sozialgesetzgebung macht nur langsame Fortschritte: ein Samstaggesetz und eine Revision des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes, dazu eine Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes, die noch im Beratungsstadium steht, sind ihr ganzes Ergebnis. Die Truppenaufgebote bei Streiks lassen deutlich erkennen, wohin der Eifer der Bundes- und Kantonsregierungen drängt. Immerhin ist die Kantonsgesetzgebung auf sozialpolitischem Gebiete in stetem Fortschritt geblieben.

Die Gewerkschaftsbewegung **Italiens** hat unter den Differenzen zwischen den anarcho-syndikalistischen und der reformistischen Richtungen, die zur Spaltung zwischen den Verbänden und den Arbeitsbörsen führten, erheblich gelitten. Das vom Kongreß zu Genua gewählte Landessekretariat bestand aus Anarcho-syndikalisten und entbehrte jeder Aktionsfähigkeit. Der rührigen Tätigkeit des Metallarbeiterverbandes gelang es, die Landeszentrale wieder aktionsfähig zu machen. Der Gewerkschaftskongreß zu Mailand (Oktober 1906), auf dem 250 000 organisierte Arbeiter durch 500 Delegierte vertreten waren, ging über alle anarchistischen Resolutionen zur Tagesordnung über und gründete eine neue Confederazione generale del Lavoro, worauf die Anarchisten den Kongreß verließen, um eine Gegenorganisation zu gründen. Der Stand der gewerkschaftlichen Bewegung ist, daß 157 289 Arbeiter im 1. Quartal 1906 den Centralverbänden ange-

sobald $\frac{1}{2}$ der Gehilfen vertragstreu beschäftigt sind. Nach neuerer Vereinbarung ist die Lohnzulage auch ohne die letztere Voraussetzung zu gewähren.

Lohnzulagen, die von bestimmten Zeitabschnitten an Geltung erlangen, werden in den Tarifverträgen häufiger vereinbart. Sie stehen dann in der Regel mit der Tarisdauer in engem Zusammenhang und bezwecken eine mechanische Steigerung des Lohnminimums, ohne daß es dazu vorher erneuter Verhandlungen oder Vereinbarungen bedarf. Sie kommen gewöhnlich dadurch zustande, daß die Forderungen der Arbeiter nicht gleich in vollem Umfange erfüllt werden. Namentlich bei manchen Einigungsämtern ist der Modus beliebt, zwischen den Arbeiterforderungen und Unternehmerangeboten dadurch einen Ausgleich herbeizuführen, daß die Geltung der letzteren in den Beginn und die Erhöhung der Löhne auf das Niveau der ersteren in das Ende der Tarifperiode verlegt wird. Eine andere Lohnregelung schaffen die in den Transportgewerben vorkommenden Tarife in der Festsetzung von Dienstalterszulagen; besonders der mit den Genossenschaften abgeschlossene Lohn tarif ist auf diesem System aufgebaut. Die amtliche Denkschrift hat bei der Wiedergabe der Lohnhöhe in den einzelnen Gewerben, soweit es sich um Zeitlohnfestsetzungen handelt, den Versuch gemacht, die Löhne, die an verschiedenen Orten gezahlt werden, graphisch darzustellen. Die Lohnkurven bestätigen das bei den Arbeitszeitergebnissen gewonnene Bild, daß in den größeren Städten höhere Löhne gezahlt werden, und daß die Löhne sich in der Richtung vom Osten Deutschlands nach dem Westen hin steigern.

Im Hebrigen empfehlen wir die reichhaltigen in der amtlichen Denkschrift enthaltenen Zusammenstellungen über die Lohnfestsetzungen in den einzelnen Gewerben, soweit es uns nicht möglich war, darauf näher einzugehen, dringend der Würdigung der fachlichen Gewerkschaftspresse, die für ihre Leser darin sicherlich schätzbare Material von aktuellem Wert finden wird.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zum Schutze der Tabak- und Cigarrenarbeiter.

Der Bundesrat hat die Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Herstellung von Cigarren bestimmten Anlagen (vom 8. Juli 1893) erneuert und durch eine Anzahl neuer Vorschriften ergänzt. Die neue Verordnung vom 17. Februar 1907 erstreckt sich nicht bloß auf Räume, in denen die Anfertigung von Cigarren erfolgt, sondern auch auf jene, in denen Cigarren sortiert werden (§ 1). Nach wie vor sind indes reine Familienbetriebe des Arbeitgebers (Hausindustrie) von der Geltung der Schutzvorschriften ausgeschlossen (§ 1), womit lediglich die Wirkung erzielt wird, daß die ungeschützte Heimarbeit noch mehr als bisher bevorzugt wird.

Die wichtigste Aenderung der Verordnung ist die Erhöhung des für jede Person vorgesehenen Luftraumes von 7 auf 10 Kubikmeter (§ 3). Leider tritt dieser Teil der Vorschriften erst am 1. Januar 1913 in Kraft. Auch ist den höheren Verwaltungsbehörden freigegeben, in gutgelüfteten Anlagen bis auf 7 Kubikmeter Luftraum pro Person nachzulassen. Das soll aber in jedem Falle das Minimum sein.

Die übrigen neueren Vorschriften sind von minderer Bedeutung. Es wird bestimmt, daß auch

die Lager- und Trockenräume nicht zu Wohn- oder Kochzwecken benutzt werden dürfen. Für Anlagen mit nicht mehr als 5 Arbeiter ist das Trocknen des Tabaks in der Küche gestattet. Die Fenster sollen unmittelbar ins Freie führen. Der Tabak darf nur in angefeuchtetem Zustande gemischt werden. Es wird ferner eine jährlich zweimalige gründliche Reinigung aller Räume und inneren Einrichtungen, das Aufstellen von Spuknapfen (mit Wasser gefüllt) und die Anbringung von ausreichenden Wascheinrichtungen mit Seife und Handtüchern verlangt. Die bisher für alle gemischten Betriebe geforderte Trennung der Aborte nach Geschlechtern und der An- und Auskleideräume wird auf Anlagen mit mehr als 10 Arbeitern beschränkt, der Arbeitgeber wird zum Erlaß von Bestimmungen verpflichtet, die den Arbeitern das Auspucken auf den Fußboden und die Anfeuchtung von Cigarren und Cigarrenmessern mit dem Munde verbieten und ihnen widrigenfalls mit kündigungsloser Entlassung androhen. Die bereits früher vorgeschriebenen Aushänge sollen auch die von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Ausnahmen enthalten. Die neue Verordnung wird auf die gesundheitschädlichen Verhältnisse in der Tabakindustrie ohne wesentlichen Einfluß bleiben. Sie geht sowohl dem seitens der Tabakarbeiter längst geforderten Heimarbeitverbot, als auch jeder weiteren Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen ganz aus dem Wege. Die gesundheitslichen Vorschriften (Luftraum) sind unzureichend und die Uebergangsfrist bis 1913 viel zu lang. Die weiterhin vorgesehenen Ausnahmen stellen auch deren fernere Durchführung in Frage. Völlig unberührt bleibt die Cigaretten- und Kautabakindustrie, obgleich auch für deren Arbeitsverhältnisse eine gesetzliche Regelung notwendig erscheint. So wird die Verordnung schwerlich in der Lage sein, die Tabakarbeiter davon zu überzeugen, daß die Gesetzgebung alles getan hat, um sie gegen die schädlichen Wirkungen dieser Industrie zu schützen. Man wird die neue Bekanntmachung nach wie vor als ein Beispiel dafür betrachten können, wie ein gesetzlicher Arbeiterschutz aussieht, bei dessen Vorbereitung wohl die Unternehmer, nicht aber die Arbeiter gehört wurden.

Im Nachfolgenden geben wir den Wortlaut der Bestimmungen wieder, wobei wir die inhaltlich neuen Vorschriften durch Sperredruck kenntlich machen:

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

Vom 17. Februar 1907.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Vorrichtungen vorgenommen oder Cigarren sortiert werden, sofern in den Anlagen nicht ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden.

§ 2.

Die Arbeits-, Lager- oder Trockenräume dürfen nicht als Wohn-, Koch- oder Vorratsräume benutzt werden. Die Zugänge von den Arbeits-, Lager- oder Trockenräumen zu benachbarten Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräumen sowie die Zugänge von den Arbeitsräumen zu benachbarten Lager- oder Trockenräumen müssen mit selbstschließenden dichten Türen versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

Kupferdrucker ist der Sonnabend als Zahltag ausgeschlossen.

Betrachten wir nun die Lohnfestsetzungen in den einzelnen Gewerben, so lassen sich die Stundenlohn-Vereinbarungen, soweit es sich um einheitliche für den Beruf handelt, in folgender Darstellung nach der Zahl der in Betracht kommenden Tarife wiedergeben:

Höhe des Stundenlohnes	Zahl der Tarife in den Gewerben der							
	Maurer	Zimmerer	Maurer u. Zimmerer	Bauarbeiter	Tischdecker	Maler	Steinsetzer	Kammer
25	—	—	—	1	—	—	—	—
26	—	—	—	1	—	—	—	—
27	—	—	—	2	—	—	—	—
27 1/2	—	2	—	1	—	—	—	—
28	—	—	—	—	—	3	—	—
29	1	1	1	1	—	—	—	—
30	6	7	4	2	—	8	—	—
31	2	1	1	1	—	—	—	—
32	2	5	2	—	1	3	—	—
33	5	5	3	1	—	4	—	—
34	6	2	4	1	—	—	—	—
35	24	13	3	2	—	7	—	1
36	4	3	—	4	—	2	—	—
37	9	5	4	—	—	7	—	—
38	13	5	2	2	—	3	1	1
39	—	1	1	1	1	—	—	1
40	19	11	11	7	3	15	3	—
41	—	2	—	—	—	1	—	—
42	9	4	4	3	—	2	—	1
43	1	2	1	1	2	1	—	—
44	1	—	2	2	—	1	2	—
45	15	13	5	4	2	3	5	3
46	—	3	3	—	—	—	—	—
47	1	3	3	1	2	—	—	—
48	5	4	8	—	1	3	2	2
49	1	2	—	—	—	—	—	1
50	11	13	16	2	4	4	13	3
51	1	—	—	—	—	—	—	—
52	1	3	2	—	—	2	—	—
53	—	1	—	—	1	1	—	—
54	—	1	—	—	—	—	—	—
55	5	8	6	—	1	3	7	1
56	—	—	—	—	—	1	—	—
57	—	1	2	—	—	—	2	—
58	—	—	1	—	—	—	—	—
60	4	2	4	—	2	3	16	—
62	1	1	—	—	—	—	—	—
65	3	1	3	1	—	—	1	—
68	1	—	—	—	—	—	—	—
70	2	1	8	—	1	—	—	—
73	1	—	—	—	—	—	—	—
75	—	—	—	—	—	—	2	—

Bei den Tarifen der Mühlenarbeiter, Stuckateure, Holzarbeiter, Glaser, Töpfer, Steinmetzen, Tapezierer in den Metallgewerben, Lederindustrie oder in den Transportgewerben sind die Stundenlohnfestsetzungen so wenig einheitlicher Natur, daß sie sich für eine gemeinsame tabellarische Uebersicht nicht eignen. Teils differieren die Lohnvereinbarungen nach den einzelnen Arbeiterkategorien, teils nach Altersgruppen, teils auch nach dem Arbeitsort (Bau, Werkstatt usw.). In manchen Berufen ist der Lohnfestsetzung im Einzelnen ein ziemlich weiter Spielraum gelassen, insofern nur die untere und obere Grenze des Stundenlohnes an-

gegeben ist (z. B. 35—50 Pf. pro Stunde). In den Metallgewerben wird jüngeren Gehilfen in den ersten 2 Jahren nach Ende der Lehrzeit meist ein geringerer Lohn gezahlt.

Wochenlöhne überwiegen bei den Zeitlöhnen im Braugewerbe, der Bäcker, Böttcher, Schneider, Schuhmacher, Buchbinder und Kürschner. Auch hier sind in den einzelnen Tarifen so verschiedenartige Festsetzungen für die einzelnen Arbeiterkategorien, Altersklassen und Leistungsgruppen vorgesehen, daß eine einheitliche Darstellung derselben sehr erschwert ist. So werden in den für das Braugewerbe abgeschlossenen Tarifen die Lohnsätze der Brauer, Mälzer, Küfer, Böttcher, Maschinisten, Heizer, Bierfahrer, Mitfahrer, Kutscher, Vorderburschen, Handwerker und Hilfsarbeiter geregelt. Im Bäckergewerbe existieren verschiedene Lohnfestsetzungen für Schiefer, Teigmacher, Backstubenarbeiter, Vorkarbeiter und Backmeister, sowie Ofenarbeiter, im Schneidergewerbe sind Klassenlöhne für verschiedene Arbeitsqualitäten üblich, wobei jede Werkstatt nur einer bestimmten Lohnklasse zugeteilt wird. Hier ist in den Löhnen vielfach die Lieferung von Zutaten seitens der Arbeiter einbegriffen. In den Buchbindertarifen wird auf die verschiedenen Altersklassen Rücksicht genommen und außerdem sind für Spezialarbeiter besondere Normen vorgesehen. Tagelöhne überwiegen bei den Hafendarbeitern; daneben treten sie erheblich bei den Bäckern hervor. In beiden Berufen handelt es sich mehr um Festsetzungen für gewisse Arbeitsschichten.

Monatslöhne endlich sind fast nur in der Seeschiffahrt üblich. Die Monatsheuern schwanken für Bootsleute zwischen 70 und 78 Mk., für Zimmerleute zwischen 75—90 Mk., für Heizer 60—65 Mk., Matrosen 60 Mk., Köche 73—85 Mk., Leichtmatrosen 35—40 Mk., Trimmer 45—55 Mk. und Schiffsjungen 18—26 Mk.

In den Berufen mit überwiegender Akkordarbeit haben die festgesetzten Zeitlöhne nur die Bedeutung von Minimallohnen, die höchstens in Ausnahmefällen praktische Geltung erlangen. Der Akkordverdienst ist in der Regel höher, indes läßt sich der wirkliche Durchschnittslohn im Rahmen einer Tarifstatistik natürlich nicht ermitteln.

Der Buchdrudertarif von 1901—1906 vereinbarte für die Zeitlöhner drei verschiedene Lohnsätze nach Altersstufen, nämlich für Gehilfen bis zu 21 Jahren 21,50 Mk. für solche von 21—23 Jahren 22 Mk. und für solche über 23 Jahren 22,50 Mk. wöchentlich. Der neue Tarif von 1906 hat folgende Lohnstufen festgesetzt: bis zu 21 Jahren 23 Mk., von 21 bis 24 Jahren 24 Mk. und über 24 Jahren 25 Mk. pro Woche. In beiden Tarifen waren für Lehrprinzipale gegenüber den eben ausgelernten Gehilfen Ausnahmen vorgesehen. Für Maschinensetzer gelten besondere Festsetzungen.

Der Centraltarif der Lichtdrucker verlangt 24 Mk. pro Woche Mindestlohn für Neuausgelernte und Ueberläufer aus anderen Berufen. Der Lehrprinzipal kann Ausgelernten im 1. Lehrjahr 20 Mk. Wochenlohn zahlen. Der Centraltarif für Chemigraphen und Kupferdrucker setzt 24 Mk. für Chemigraphen (Ausgelernte beim Lehrprinzipal 21 Mk.) und 30 Mk. für Kupferdrucker (Ausgelernte beim Lehrprinzipal 24 Mk.) fest.

Der Formstechertarif fordert als Mindestlohn im 1. Halbjahr nach beendeter Lehrzeit 30 Pf. pro Stunde, im 2. Halbjahr 32 1/2 Pf., im 2. Jahr 35 Pf. und vom 3. Jahr ab 40 Pf. pro Stunde. Er sieht weiterhin eine fünfprozentige Lohnerhöhung vor,

§ 11.

In den Arbeitsräumen, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Cigarren vorgenommen wird, muß an der Eingangstür ein von der Polizeibehörde unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich sind:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes;
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern;
3. die Zahl der Personen, welche demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden dürfen;
4. die von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 8 für den Arbeitsraum etwa zugelassenen Ausnahmen.

In jedem Arbeitsraume muß ferner eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Vorschriften, sowie der gemäß § 10 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmung an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1907 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 (Reichsgesetzbl. S. 218) und vom 9. April 1905 (Reichsgesetzbl. S. 236) verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Jedoch bewandete es für die beim Erlasse dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehenden Anlagen hinsichtlich der Größe des jedem Arbeiter zu gewährenden Luftraumes bis zum 1. Januar 1913 bei den Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893.

Berlin, den 17. Februar 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Wirtschaftliche Rundschau.

Internationale Nervosität an den Börsen — Günstiger Waren- und Arbeitsmarkt — Hochkonjunktur und Vermehrung der Bergwerksunfälle und der großen Einkommen — Auswanderung.

Unverkennbar hat sich in manchen Unternehmertreibern eine gewisse nervöse Unruhe herausgebildet. Zuweilen aus rein äußerlichen Gründen; man sagt einfach: in alle Ewigkeit könne eine Hochkonjunktur sich nicht erstrecken; deshalb sei es Zeit, an den Umschlag und die Umkehr zu denken. Doch wirken auch tatsächlich eingetretene, sehr reale Erfahrungen immer wieder mit; freilich entfesseln sie jederzeit auch lebhaftere Erörterungen, ob man aus solchen einzelnen, vielleicht recht vergänglichlichen Erscheinungen gleich allgemeinere pessimistische Schlussfolgerungen ziehen dürfe.

So hat der Glasgower Roheisenmarkt, dessen Preisnotierungen heute noch die denkbar größte internationale Bedeutung beigemessen wird, eine ziemlich plötzliche, heftige Preissenkung erfahren. Die Middlesbrough-Warrants,*) die im Dezember und noch im Januar auf über 60 Mk. (3 Pfund Sterling) standen, fielen zurück bis auf 54½ Mk. am 22. Februar. Parallel damit liefen Meldungen über eine sich mildernde amerikanische Eisentknappheit, also über eine wahrscheinlich gleichfalls sich vermindernde Eiseneinfuhr aus Europa nach den Vereinigten Staaten; ängstlichere Gemüter sehen sogar die amerikanische Eisenaufuhr wieder beginnen und damit eine wilde Konkurrenz um die Auslandsmärkte entfesselt. Auf der

*) Warrants = über eingelagerte Ware ausgestellte Scheine, die börsenmäßig ge- und verkauft, bankmäßig beliehen werden können — während die Ware zunächst noch ruhig liegen bleibt, so daß der Handel die denkbar freieste Bewegung hat.

Seite der Optimisten dagegen will man von einem Nachlassen des überseeischen Heißhungers nach Rohstoffen noch nicht das Geringste spüren; gerade die Eisenbahnen, die drüben für die Eisenproduktion viel mehr entscheidend sind wie bei uns, sollen unter der andauernden Hochflut des Verkehrs derart versagt haben und weiter versagen, daß die umfassendsten Erweiterungs- und Verbesserungsbauten gar nicht umgangen werden können, selbst bei der fortbestehenden schwierigen Geldbeschaffung, für die man einstweilen die Form kurzfristiger Scheckscheine (Notes), statt langfristiger Anleihen oder neuer Aktien, wählt. Man weist weiter darauf hin, daß die Glasgower Warrantnotierungen vor einem Jahre, also in bereits recht guter Zeit, gleichfalls nicht höher, eher sogar niedriger standen (am 3. Januar 1906 zwar 55 Mk., aber am folgenden 23. Februar 49 Mk., und dann bis zum September noch nicht so hoch wie augenblicklich); der Kurssturz sei deshalb nur eine Korrektur von zeitweiligen Spekulationsauschreitungen. Doch das mag noch so einleuchtend klingen: die Nervosität will sich nicht legen. „An der Berliner Börse,“ schreibt soeben der Rundschauer der „Woff. Ztg.“, „sieht es augenblicklich schlecht aus. Zu der Geschäftstille, die schon lange auf ihr lastet, hat sich ein stetiges Abbröckeln der Kurse gesellt, das allgemach zu einer entmutigenden oder gar beunruhigenden Erscheinung wird. Einer irgendwo Platz greifenden Aufwärtsbewegung, wie jüngst in Concordia-(Bergwerks-) Aktien oder in oberschlesischen Montanwerten, folgt gewöhnlich eine um so lähmendere Erschlaffung auf dem Fuße. Nur natürlich ist es, daß in solchen Zeiten der Pessimismus unter den Börsenbesuchern um sich greift.“

Wir verzeichnen das alles als Stimmungssymptome, fügen aber gleich hinzu, daß diese Wolkenbildungen und Wolkenströmungen in den Regionen der Spekulation offensichtlich bisher noch immer nichts zu tun haben mit der darunterliegenden eigentlichen Produktion. Hierfür haben wir den besten Gradmesser in den Warenpreisen, die unerschüttert hoch bleiben, weil die Warennachfrage vorläufig noch nicht nachläßt, vielmehr noch immer lange Lieferfristen und hohe Preise einem Abwarten vorzieht. Auch für den Arbeitsmarkt stellt das eben erschienene Februarheft des „Reichsarbeitsblattes“ die fortdauernd „ebenso günstige Gesamtlage“ fest. Im Monat Januar habe zwar, wie immer, die Geschäftssaison und Bitterung berufsweise einen gewissen Stillstand bedingt; diesmal habe der strenge Frost und Schneefall sogar das Baugewerbe und die Erdarbeiten im Freien eine Zeitlang außergewöhnlich stark betroffen. Aber andererseits sei das zahlreich ungelerten Arbeitskräften mehr als sonst zugute gekommen, ferner war die Beschäftigung in den großen Industrien nach wie vor im allgemeinen stark angespannt. Der gewohnte Januar-Rückgang bei den Beschäftigungsziffern der Krankenkassen sei (diesmal mit 5732 Personen) geringer gewesen als sonst — mit Ausnahme des Vorjahres, wo das Kapital bekanntlich den Januar und Februar noch rasch ausnützte, um vor dem Inkrafttreten der neuen Auslandszölle (meist 1. März) noch möglichst viel Waren über die Grenzen zu bringen. Die Verkehrseinnahmen aus dem Güterverkehr deutscher Eisenbahnen waren nach dem „Reichsarbeitsblatt“ im Januar 1907 abermals um über 7,2 Millionen Mark, das heißt um 108 Mk. oder 4,54 Proz. pro Kilometer, höher wie im Vorjahre. Ähnlich die Warenpreise, die leider im „Reichsarbeitsblatt“

§ 3.

Räume, in welchen das Abrippen von Tabak, das Wädeln, Kollen oder Sortieren von Cigarren vorgenommen wird, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie dürfen mit ihrem Fußboden höchstens einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen und müssen, wenn sie unmittelbar unter dem Dache liegen, verputzt oder verschalt sein;
2. sie müssen mindestens drei Meter hoch sein;
3. sie müssen mit festen und dichten Fußböden versehen sein;
4. sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können;
5. in den Räumen müssen auf jede beschäftigte Person mindestens zehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 4.

Im übrigen gelten für die im § 3 bezeichneten Räume folgende Vorschriften:

1. In den Räumen darf Tabak nicht anders als in angefeuchtetem Zustande gemischt und nicht getrocknet werden.

Tabak oder Halbfabrikate dürfen nur in der durchschnittlich für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge gelagert werden. Auch dürfen daselbst nicht mehr Cigarren vorhanden sein, als durchschnittlich an einem Tage angefertigt werden. In Anlagen, in welchen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, ist es gestattet, in den Räumen Tabak und Halbfabrikate in der durchschnittlich für eine Wochenarbeit erforderlichen Menge und soviel Cigarren, als durchschnittlich in einer Woche angefertigt werden, aufzubewahren, sofern die Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältnissen erfolgt.

2. Die Räume müssen täglich mindestens dreimal eine halbe Stunde lang, und zwar jedenfalls morgens vor Beginn der Arbeit, während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Öffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume führenden Türen gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Räumen nicht gestattet werden.

3. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Decken, Gesimse, Regale sind mindestens zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Von den Fußböden und Arbeitstischen ist täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben der Staub zu entfernen.

4. In den Räumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spülnäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.

5. In den Räumen oder in deren unmittelbarer Nähe sind für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen mit Handtüchern und Seife anzubringen.

§ 5.

Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeits-, Lager- oder Trockenräume aufzubewahren. Innerhalb dieser Räume ist die Aufbewahrung nur dann gestattet, wenn sie in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 6.

In Anlagen, in welchen 10 oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für Arbeiter und Arbeiterinnen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechsel der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

§ 7.

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie im unmittelbaren Arbeitsverhältnisse zum Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen

und Ablohnen dieser Personen durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet. Diese Vorschrift findet auf Arbeiter, die zueinander in dem Verhältnisse von Ehegatten oder Geschwistern stehen oder miteinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, keine Anwendung.

§ 8.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Ziffer 2, Ziffer 4 Satz 2, Ziffer 5 und des § 4 Ziffer 2 zuzulassen, wenn die Arbeitsräume mit einer wirksamen Einrichtung zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sind. Im Falle der Bewilligung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 5 müssen jedoch für jede beschäftigte Person mindestens sieben Kubikmeter Luftraum verbleiben.

Die höheren Verwaltungsbehörden können ferner auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 2 für solche Räume zulassen, in denen auf die darin beschäftigten Personen ein größerer als der im § 3 Ziffer 5 bezeichnete Luftraum entfällt. Auch können für die Arbeitsräume in Scheubauten, sowie für solche Räume, welche mit einer besonders großen Fensterfläche ausgestattet sind, Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 4 Satz 2 nachgelassen werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, für Anlagen, in denen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, in Abweichung von den Vorschriften des § 2 und des § 4 Ziffer 1 Abs. 1 auf Antrag zu gestatten, daß das Trocknen des Tabaks in der Küche oder im Arbeitsraum vorgenommen wird, sofern durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitschädigungen getroffen ist.

§ 9.

Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Befugung für einzelne Anlagen (§ 120d der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für alle Anlagen ihres Bezirks (§ 120e Abs. 2 a. a. D.):

1. Die Anbringung besonderer Einrichtungen zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels in den Arbeitsräumen vorzuschreiben;

2. die für die Instandhaltung und Reinhaltung der Decken und Wände erforderlichen Bestimmungen zu treffen;

3. Anordnungen über die Einrichtung der Arbeitstische und -sitze zu erlassen;

4. Maßnahmen zur Vermeidung von Staubbelaftung bei der Verwendung von Maschinen anzuordnen.

§ 10.

Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen nicht auf den Fußboden ausspucken.

2. Die Arbeiter dürfen Cigarren nicht mit dem Munde bearbeiten und die Cigarrenmesser nicht mit Speichel befeuchten. In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für den Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung auszunehmen.

Der Urlaub soll innerhalb eines Kalenderjahres bei den etatmäßigen Beamten

a) der Abteilung K des Gehaltstarifes (dazu gehören Billettausgeber 1. Klasse, Oberschaffner, Wagenrevidenten und Steuermänner mit einem Gehalt von 1200—1700 Mk., die Güteraufseher 1. Klasse mit 950—1650 Mk. Gehalt, die Lokomotivheizer, Schiffsheizer, Heizer im Gebäude der Generaldirektion mit 1200—1600 Mk. Gehalt, die Wagenwärter, Pförtner und Bureaudiener mit 1000—1450 Mk. Gehalt, die Schaffner mit 900—1450 Mk. Gehalt, die Güteraufseher 2. Klasse mit 800—1200 Mk. Gehalt und die Weichen- und Bahnwärter mit 700—950 Mk. Gehalt) den Zeitraum von 8 Tagen,

b) der Tarifabteilung J und H (dazu gehören die Vorsteher der Eisenbahnbillettdruckerei mit einem Gehalt von 1400—2800 Mk., die Bahnexpeditoren 2. Klasse mit 1450—2100 Mk. Gehalt, die Werk-schreiber, Billettdrucker und Magazinsaufseher sowie Maschinenleiter bei der Dampfschiffahrt mit 1250—2000 Mk. Gehalt, die technischen Assistenten und Hauptmagazinsmeister mit 1700—3000 Mk. Gehalt, die Werkmeister mit 1600—2700 Mk. Gehalt, die Werkführer mit 1600—2500 Mk. Gehalt, die Bahnmeister, Telegraphenmeister, Stationsmeister und Schiffskapitäne mit 1600—2400 Mk. Gehalt, die Lokomotivführer mit 1400—2100 Mk. Gehalt, die Zugmeister mit 1250—2000 Gehalt und die Expeditions- und Telegraphengehilfinnen mit 1100 bis 1500 Mk. Gehalt) den Zeitraum von 14 Tagen,

c) der Tarifabteilungen G, F und E (dazu gehören die Werkstättevorsteher mit 1800—3400 Mk. Gehalt, die Bahnexpeditoren 1. Klasse, Güterexpeditoren und Obertelegraphisten mit 1700—3000 Mk. Gehalt, die Betriebssekretäre und Betriebsassistenten sowie Buchhalter der Centralanstalten der Eisenbahn mit 1500—2800 Mk. Gehalt, die Expeditions- und Telegraphenassistenten mit 1400—2200 Mk. Gehalt, die Ingenieure 2. Klasse und Eisenbahnarchitekten 2. Klasse mit 2000—4000 Mk. Gehalt, die Sekretäre und Revisoren, Oberbuchhalter und Betriebskontrolleure mit 2000—3800 Mk. Gehalt, die Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen 2. Klasse, Stationskontrolleure und Telegraphenkontrolleure mit 1900 bis 3500 Mk. Gehalt, die Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter 1. Klasse, Bahnverwalter und Güterverwalter 1. Klasse mit 2000—4800 Mk. Gehalt, die Bureauvorsteher, Ingenieure und Architekten 1. Klasse, Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter 2. Klasse mit 2000—4500 Mk. Gehalt, die Vorsteher von Zollabfertigungsstellen, Bahnverwalter und Güterverwalter 2. Klasse mit 2000—4300 Mk. Gehalt) und zwar bei jüngeren Beamten den Zeitraum von 14 Tagen, bei den älteren von 3 oder 4 Wochen,

d) der Tarifabteilung D (dazu gehören die Vorstände der Bahnbau- und Maschineninspektionen, Vorstände der Centralanstalten, Centralinspektoren und Betriebsinspektoren mit 2000—5000 Mk. Gehalt) und zwar bei den jüngeren Beamten den Zeitraum von 2 oder 3 Wochen, bei den älteren von 4 Wochen,

e) der Tarifabteilungen C und B (dazu gehören die technischen Referenten im Ministerium, die Vorstände der Eisenbahnhauptkasse mit einem Höchstgehalt von 5800 bzw. 5500 Mk., die Ministerialdirektoren mit 7500 Mk. Gehalt usw.) den Zeitraum von 4 Wochen

nicht überschreiten.

Den nicht etatmäßigen Beamten sowie den vertragsmäßig in Beamtenstellen ver-

wendeten Personen kann Urlaub im gleichen Rahmen, wie den etatmäßigen Beamten gegeben werden. Ueber die Zeitdauer von 14 Tagen hinaus wird jedoch Urlaub nur ausnahmsweise bewilligt und bei vertragsmäßig verwendeten Personen nur unter Einstellung der Dienstbezüge, falls nicht durch den Dienstvertrag eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist. Bei jüngeren Beamten soll im allgemeinen die Zahl der Urlaubstage der Anzahl der Dienstjahre entsprechen, wobei als Mindestdauer, wenn keine Stellvertretungskosten erwachsen, 5 Tage anzunehmen sind. Personen, die noch nicht ein Jahr im staatlichen Dienst verwendet sind, wird in der Regel kein Urlaub unter Verlassung der Bezüge bewilligt.

Für die Eisenbahnarbeiter besteht seit Jahren die Vergünstigung, Urlaub zu bekommen. Die länger als 3 Jahre Beschäftigten erhalten 3 Tage, die mit zehnjähriger Tätigkeit 5 Tage und in letzter Zeit die mit zwanzigjähriger Dienstzeit 8 Tage Urlaub. Während des Urlaubs wird der einfache Taglohn weiterbezahlt. In einer im März 1906 an die zweite Kammer der badischen Landstände gerichteten Petition wünschen die Eisenbahnarbeiter, daß die Urlaubserteilung noch etwas ausgiebiger gestaltet werden möge. Und zwar solle schon bei dreijähriger Dienstzeit ein Urlaub von 5, bei fünfjähriger von 8 und bei zehnjähriger Dienstzeit von 14 Tagen unter Weiterbezahlung des vollen Lohnes erteilt werden. Die Budgetkommission der zweiten Kammer konnte sich diesen Wünschen aber nicht anschließen, indem sie darauf verwies, daß die Arbeiter hinsichtlich der Dauer des Urlaubs den unteren Beamten gleichgestellt wären. In besonders begründeten Fällen würde auch Urlaub über das geordnete Maß hinaus gewährt.

6. Mecklenburgische Eisenbahnverwaltung.

Die Beamten können nur unter der Voraussetzung Urlaub erhalten, wenn dadurch der laufende Dienst nicht beeinträchtigt wird. Vor Uebernahme der Geschäfte durch den stellvertretenden Beamten darf der erteilte Urlaub nicht angetreten werden. Nach einer Amtsblattverfügung vom 3. November 1906 sind vom 1. Januar 1907 ab gültige Normen für die Urlaubsbewilligung erlassen, welche den Dienststellenvorstehern mittels besonderer Verfügung zugehen werden. Es sollen erhalten: die Vorsteher der Inspektionen bis zu 4 Wochen, Stationsvorsteher bis zu 3 Wochen, die Stationsassistenten 10 Tage, wenn über 50 Jahre alt 14 Tage. Die Lokomotivführer und Zugführer erhalten 10 Tage, Rangiermeister, Heizer, Wägemeister, Schaffner und andere in gleicher Gehaltsklasse stehende Beamte 8 Tage, wenn über 50 Jahre alt 12 Tage, die Bremser und Bahnwärter 6 Tage, wenn über 50 Jahre alt 8 Tage.

Die Arbeiter sollen vom 1. Januar 1907 ab 4 Tage Urlaub erhalten. So viel sozialpolitische Einsicht hätte man der mecklenburgischen Eisenbahnverwaltung kaum zugetraut, denn die Ritterschaftlichen üben im Obotritenlande einen unheilvollen und rückständigen Einfluß auf die staatlichen Verwaltungen aus. Ein Anspruch auf Urlaub steht keinem Eisenbahnangestellten zu, denn in den Ausführungsbestimmungen finden sich wiederholt die bedenklichen Worte: „Es kann“. Diese verhängnisvollen Worte gewähren der Willkür der vorgelegten Dienststellen den weitesten Spielraum. Uns sind Fälle bekannt geworden, wo dem Urlaubnachsuchenden die Freude an der Erholung dadurch vergällt wurde, daß er seitens seines Vorgesetzten eine Reihe kleinlicher Quälereien zu erdulden hatte. Das Ueber-

noch nicht die Beachtung finden wie beispielsweise in der englischen „Labour Gazette“.*)

Eine damit übereinstimmende Feststellung macht dieses Organ des Londoner Arbeitsdepartements für England. Trotz der ungünstigen Witterung ragte, was den Beschäftigungsgrad anlangt, der Januar über den Dezember hinaus; er hob sich auch, in allen Hauptgewerben, über den Januar des Vorjahres empor. In den 272 berichtenden Trade Unions (mit 617 911 Mitgliedern) waren Ende Januar 1907 4,2 Proz. als Arbeitslose eingetragen, gegen 4,9 Proz. im Vormonat Dezember und 4,7 Proz. Ende Januar 1906. Fast 450 000 Arbeiter, darunter 400 000 Bergarbeiter, brachten es im Januar zu einer Lohnerhöhung. — Die englischen Außenhandelsziffern des Monats Januar bestätigen dieses Bild. Die Einfuhren (60 540 508 Pfund Sterling) standen um über 7 Millionen Pfund Sterling oder um 13,2 Proz. höher wie im Januar 1906 — die Ausfuhrziffern (35 070 607 Pfund Sterling) um fast 4,3 Millionen Pfund Sterling, gleich 13,9 Proz. höher — die Wiederausfuhrziffern (also der reine Vermittelungshandel, 8 793 276 Pfund Sterling) um über 1,3 Millionen Pfund, gleich 18,1 Proz., höher. Die Mengensteigerung bleibt allerdings, wegen der jetzt herrschenden höheren Grundpreise, hinter der Wertvermehrung etwas zurück. Trotzdem erhebt sich der Januar zu einem neuen Rekordmonat.

In den englischen Blättern wird übrigens auf eine trübe Rehrseite des Wirtschaftsaufschwunges für die Grubenarbeiter hingewiesen: die Unfallziffern in den der Coal Mines Act unterstellten Gruben und Brüchen nehmen beunruhigend zu, sei es nun wegen der beschleunigten Heranziehung und Einstellung ungeschulterter Kräfte, sei es wegen der Umbildung des technischen Verfahrens, die vor allem in der Einstellung neuer Arbeitsmaschinen und in der Verwendung des elektrischen Antriebes für die Werkzeuge und Arbeitsmaschinen zum Ausdruck kommt. Seit 1903 hatte man sich zwar daran gewöhnt, die Totenliste bei den Opfern des Bergwerkberufes jährlich die Ziffer 500 überschreiten zu sehen; im vorigen Jahre 1906 kommt man jedoch — Schlagwetterverheerungen immer außer Rechnung gestellt — auf die höchste bisher konstatierte Totenziffer: auf 1133 Todesfälle infolge Verunglückung bei der Grubentätigkeit.

Ein kapitalistisches Gegenstück zu diesem „dunklen Punkt“ finden wir soeben in der amtlichen preussischen Einkommensteuerstatistik. Hier kommt der Aufschwung dadurch zur Geltung, daß immer mehr Wohlhabende . . . das Unglück trifft, über 100 000 M. Einkommen zu beziehen. Im Steuerjahr 1906 waren das 3173 Personen, 1905 immerhin nur 2859, 1904 2673 Personen. Im letzten Jahre hat somit eine Zunahme um 314 oder 11 Proz. stattgefunden. Davon hatten im Jahre 1905 57, im Jahre 1906 schon 61 Personen mehr als 1 Million Mark Einkommen — wohlgemerkt: deklariert. Von Krupp wird bei dieser Gelegenheit nochmals hervorgehoben, daß er im letzten Jahre seines Lebens (für 1902) 20 bis 21 Millionen jährliches Einkommen versteuerte.

*) Es wäre sehr dankenswert, wenn die Bearbeiter im Statistischen Amt sowohl den Großhandelspreisen, welche die Wirtschaftskonzunktur in ihrer Art widerspiegeln, wie den Detailpreisen, welche den Konsum der Massen richtiger schätzen lassen, eine regelmäßige Bearbeitung zuteil werden ließen. Dankenswerte Einzeldarstellungen finden sich aber, z. B. soeben im Februarheft, über Vieh und Fleisch.

Daß der Geschäftsgang in Amerika für noch viel günstiger wie der unferige geschätzt wird, darf man aus der Auswanderungsstatistik schließen. Ueber fremde Häfen werden im Januar etwa ebensobiel deutsche Auswanderer wie im Vorjahre gegangen sein (etwas über 200); die endgültigen Zusammenstellungen sind hierfür noch nicht veröffentlicht. Dagegen gingen Deutsche im Januar nach Amerika: über Bremen 748 (im Vorjahre 574), über Hamburg 333 (339). Noch stärker ist das ausländische Element weiter angeschwollen, das über die deutschen Häfen zur neuen Welt hinströmte: diesmal im Januar 20 791 Personen, im vorigen Jahre 16 679. Doch wirken bei dieser letzt-erwähnten Europaflucht, wie schon oft betont, politische Faktoren stark mit, in erster Linie bei der russischen Landflucht, die der Bremischen und Hamburgischen Transportvermittlung nicht entbehren kann.

Welche enorme Bedeutung dieser, von außen kommende Bevölkerungszuwachs für die Vereinigten Staaten selber hat, lehren die letzten erregten Debatten über das neue Einwanderungsgesetz, das nicht nur für Asiaten fühlbarere Beschränkungen bringt, nachdem schon das letzte Gesetz von 1903 darin die frühere Praxis weit überholte.

Berlin, 24. Februar 1907. Max Schippel.

Soziales.

Die Ferienverhältnisse des Personals der Staatseisenbahnen in Deutschland.

III.

5. Badische Eisenbahnverwaltung.

Für die Zuständigkeit zur Urlaubserteilung einschließlich der Genehmigung zur Entfernung vom Amtsitz (§ 20 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889) sind die Vorschriften des § 24 ebengenannter landesherrlicher Verordnung und des § 8 der gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten maßgebend. Die daselbst bestimmten Zeiträume verstehen sich für die Dauer eines Kalenderjahres in der Art, daß mehrere an einen Beamten erteilte Urlaube zusammengerechnet den angegebenen Zeitraum nicht überschreiten dürfen. Die Beamten (etatmäßige und nichtetatmäßige) und die vertragsmäßig angenommenen Bediensteten haben jeweils in den ersten 14 Tagen des Monats Januar ihrem Dienstvorgesetzten mündlich vorzutragen, wie viel Tage Urlaub sie in dem laufenden Kalenderjahr zu erhalten wünschen. Mit Durchführung des von der Generaldirektion und von den Dienststellen in eigener Zuständigkeit bewilligten Urlaubs ist möglichst frühzeitig zu beginnen. Die Zeitbestimmung wird den Dienststellen überlassen. Den Lokalstellen, bei denen die Beurlaubungen nicht ohne Ersatzbeamte durchgeführt werden können, werden von der Generaldirektion Urlaubsbeamte zugeteilt, sofern die Zahl der ihnen durchzuführenden Urlaubstage mehr als 21 beträgt. Den übrigen Lokalstellen haben nötigenfalls die Betriebsinspektionen Aushilfe zuzuwenden. In der Regel sollen die Geschäfte des beurlaubten Beamten von dem übrigen Personal mit wahrgenommen werden.

Die Dauer des innerhalb eines Kalenderjahres zu gewährenden Erholungsurlaubs richtet sich nach Alter, Stellung und der eine Erholung mehr oder weniger nötig machenden Beschäftigung der Beamten.

menschen dem Herrn Vorgesetzten wird dem Wurm von Untergebenen bei solchen Gelegenheiten ganz gehörig fühlen gelassen.

7. Oldenburgische Eisenbahnverwaltung.

Die Beamten haben ähnliche Grundsätze für die Urlaubsgewährung wie in den anderen staatlichen Eisenbahnverwaltungen. Für die Arbeiter bestand kein Urlaub, ob in neuerer Zeit welcher gewährt worden ist, das ist noch nicht bekannt geworden.

8. Pfälzische Eisenbahnverwaltung.

Die Arbeiter erhalten seit 1903 Urlaub und zwar erhalten die länger als fünf Jahre im Dienst tätigen Arbeiter einen solchen von drei Tagen. Gewünscht wird seitens der Organisation, daß ein solcher schon bei dreijähriger Dienstzeit von fünf Tagen, bei fünfjähriger Dienstzeit von acht Tagen bewilligt wird.

* * *

Hiermit sind die Urlaubsbestimmungen in allen staatlichen Eisenbahnverwaltungen kurz skizziert. Vom allgemeinen hygienischen Standpunkt aus betrachtet ist eine längere Ruhepause im Jahre für den Arbeitsmenschen dringend erforderlich. Die modernen Verkehrs- und Industriebetriebe stellen heute so hohe Ansprüche an die physischen Eigenschaften der in diesen Betrieben Beschäftigten, daß sie, wenn sie nach harter Jahresarbeitsleistung nicht eine kurze Zeit ausspannen, bald einen „Snacks“ weghaben. Im Verkehrsgebiete machte sich erst in den 90er Jahren das Bestreben geltend, die Dienstzeit nach Grundsätzen zu regeln und durch planmäßige Ruhepausen und monatliche Ruhetage zu erleichtern. Das Jahr 1895 brachte die Sonntagsruhe im Güterverkehr. Bezüglich des Verkehrspersonals erklärte der internationale Hygienekongreß zu Budapest, daß mindestens alle zehn Tage eine 24 stündige Ruhepause, und jährlich wenigstens ein 14 tägiger Urlaub, dessen Dauer mit dem Dienstalter steigen müsse, zu gewähren sei. Und der Bahnarzt Dr. Brähler führt dies weiter aus: „Entsprechend der Verschiedenheit der körperlichen Frische in den einzelnen Lebensaltern kann auch die Zeit des Urlaubs eine verschiedene sein. Für die ersten fünf Jahre genügen acht Tage, für die darauf folgenden fünf Dienstjahre 14 Tage, für die Zeit vom 10. bis 20. Dienstjahre drei Wochen und von da ab vier Wochen. Der Urlaub soll pflichtmäßig sein; er muß angenommen werden ohne Rücksicht darauf, ob er zu Hause oder außerhalb verbracht wird.“ Aus der oben dargelegten Uebersicht der Urlaubsverhältnisse bei den Staatseisenbahnverwaltungen geht hervor, daß dem Personal die Erholung in dem hier geforderten Umfange noch keineswegs allgemein zu teil wird. Es wird Aufgabe der beiden Gewerkschaften der Eisenbahner (Verband der Eisenbahner Deutschlands und Süddeutscher Eisenbahnerverband) sein, die Erfüllung der oben geforderten bahnärztlichen Urlaubsätze zu verlangen. Die Berufs- wie Schaffensfreude, sowie die Gesundheit nicht zu allerletzt, würde durch eine ausreichende und dem Alter angemessene Erholung bedeutend erhöht werden, sodas die vorteilhafte Rückwirkung auf Sicherheit der Verkehrsverhältnisse nicht ausbleiben würde.

Hamburg.

H. Jochade.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Eine Konferenz der im Bäckerverbande organisierten Genossenschaftsbäcker wird dem am 10. März beginnenden Verbandstage in Cassel vorausgehen. Die Konferenz

wird unter Teilnahme des Verbands-Vorstandes sich mit der Vorberatung der Tariffragen beschäftigen.

Ueber die Tätigkeit der paritätischen Tarifarbeitsnachweise im Buchdruckgewerbe veröffentlicht das Tarifamt der Buchdrucker einige recht beachtenswerte Zahlen, aus welchen wir folgende Zusammenstellung geben:

	Arbeitslose pro Woche im Durchschnitt		Stellen wurden vermittelt im Quartal für	
	Seher	Drucker	Seher	Drucker
Im IV. Quartal 1905	859	247	3506	803
" I. " 1906	544	239	4027	844
" II. " 1906	670	203	2811	714
" III. " 1906	1176	274	2616	760
" IV. " 1906	774	238	3620	871

Die Zahl der berichtenden Arbeitsnachweise betrug 43.

Gegen die Konkurrenzklausel in Arbeitsverträgen hat der Zentralverband der Handlungsgehilfen eine Aktion eingeleitet. Die Konkurrenzklausel zeitigt im Handelsgewerbe für die Angestellten unleidliche Verhältnisse, indem sie sich verpflichten müssen, eine bestimmte Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Konkurrenzfirmen nicht in Stellung zu treten. So hatte z. B. eine Lageristin des Warenhauses A. Wertheim, Berlin, sich vertraglich verpflichtet, binnen einem Jahr vom Tage der Beendigung ihres Engagementsverhältnisses keine Stellung in den Warenhäusern Tieb, Pfingst und Zandorf u. Co., sowie in Firmen, an denen der Kaufmann Adolf Zandorf beteiligt ist, anzutreten oder für dieselben eine geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Als sie dem Vertrage entgegen eine Stellung im Warenhaus des Westens annahm, wurde sie vom Kaufmannsgericht Berlin unter Vorsitz des Herrn Magistratsrats von Schulz zur Innehaltung der Konkurrenzklausel verurteilt und ihr für jeden Tag des Zuwiderhandelns 10 Mk. Geldstrafe angedroht. Das bedeutet eine geradezu unglaubliche Erschwerung des Fortkommens der betreffenden Lageristin. Und in seiner prinzipiellen Tragweite ist das Urteil eine bedrohliche Erscheinung für das gesamte kaufmännische Personal des Handelsgewerbes. Die großen Warenhäuser beschäftigen Tausende von Angestellten, denen auf dem begonnenen Wege der Konkurrenzklausel und der obigem Urteil entsprechenden Rechtsprechung die Freizügigkeit mit einem Federstrich genommen wird. Die im Zentralverband organisierten Handlungsgehilfen Berlins haben in einer Massenversammlung gegen die Art und Weise des Warenhauses Wertheim, die Konkurrenzklausel zur Anwendung zu bringen, protestiert. Die Versammlung erblickt in dem Verlangen, den Angestellten mit Haft bestrafen zu lassen, einen Versuch, die Leibeigenschaft in neuen Formen einzuführen. Sie fordert von den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs, „unverzüglich nach Zusammentritt des Reichstages Schritte zu tun, die Konkurrenzklausel für Handelsangestellte vollständig zu beseitigen.“

Die Abrechnung des Handbuhmacherverbandes für das 4. Quartal 1906 ergab eine Mitgliederzahl von 3214 am Jahreschluß. Der Kürschnerverband zählte am Jahreschluß 1906 Mitglieder, davon 223 weibliche.

Der Maurerverband wird wie im Vorjahre auch in diesem Frühjahr eine allgemeine Hausagitation in allen Gauen Deutschlands einleiten. Zu diesem Zweck wird eine Flugschrift herausgegeben, die in der Zeit vom 17. bis 24. März verbreitet werden soll.

Die Wahl der Delegierten zum Verbandstage wird im Metallarbeiterverband auch diesmal einheitlich an einem Tage und zwar am Sonntag, den 24. März vorgenommen werden. Das gleiche Wahlverfahren hat auch der Verband der Pergarbeiter eingeführt, der am Sonntag, den 7. April die Wahlen der Delegierten zum diesjährigen Verbandstage angefeht hat. Die Wahlen werden genau so vorgenommen, wie etwa bei den Reichstagswahlen. Der erzieherische Wert dieses Wahlverfahrens auf die Verbandsmitglieder bedarf an dieser Stelle des Hervorhebens wohl nicht.

Der Gehilfenverband der Notenschreiber hat auch im vorigen Jahre Erhebungen über die Löhne der Mitglieder in Leipzig, Berlin und Charlottenburg veranstaltet, deren Resultat nunmehr im Verbandsorgan veröffentlicht wird. Von 332 in Leipzig Beschäftigten wurden 323 befragt. Der ermittelte Durchschnittsverdienst betrug im verflossenen Jahre 1559,44 Mk. gegen 1584,52 Mk. im Vorjahre und 1629,05 Mk. im Jahre 1904. Der Durchschnittsverdienst in Berlin-Charlottenburg belief sich auf 1738,93 Mk. gegen 1639,87 im Jahre 1905 und 1736,61 Mk. in 1904. Das Jahr 1906 war für die Notenschreiber ein Jahr der schlechtesten Geschäftskonjunktur, so daß die höheren Lohnsätze des neuen Tarifs in Leipzig nicht in der Lage waren, einen Rückgang des Jahreseinkommens zu verhindern.

Der Verbandstag des Verbandes der Schiffszimmerer beginnt nach den Mitteilungen im Verbandsorgan am 14. April in Hamburg. Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug am Jahresluß 3615, der Vermögensbestand 77 280,70 Mk.

Der Vorstand des Töpferverbandes veröffentlicht als besondere Beilage des Verbandsorgans das Resultat der Erhebungen über die Arbeitslosigkeit im Verbandsorgan in der Zeit vom 1. Oktober 1905 bis 1. Oktober 1906 nebst Vorschlägen zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung. Die Statistik erstreckt sich auf 177 Orte mit 11 004 Mitgliedern. Die Vorschläge des Vorstandes gehen teils auf die Einführung der vollen Erwerbslosenunterstützung, teils auf Einführung der Arbeitslosenunterstützung. Der erste Vorschlag würde nach den vorliegenden Berechnungen eine durchschnittliche Beitragserhöhung von 37 Pf. erfordern, während die drei verschiedenen Vorschläge für die Arbeitslosenunterstützung eine Erhöhung des Beitrages um 33,19 bzw. 14 Pf. vorsehen. Den letzten Vorschlag (mit einer Beitragserhöhung um 14 Pf.) bezeichnet der Vorstand als den zur Einführung geeignetsten. Er sieht eine Karenzzeit von ein Jahr vor, die Auszahlung der Unterstützung beginnt nach 12 tägiger (die Sonntage nicht eingerechnet) Arbeitslosigkeit. Die Unterstützung beträgt für die Dauer von 36 Tagen 1 Mk. pro Tag. Die Durchführung dieses Vorschlages würde eine Mehrausgabe von 54 066 Mk. pro Jahr erfordern, die durch eine Beitragserhöhung von 14 Pf. gedeckt werden soll. Die Beitragssätze im Verbandsorgan würden dann 45, 60, 70 und 80 Pf. pro Woche betragen.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

In ihrer ersten Entwicklungsperiode hatten die heute in den Vereinigten Staaten existierenden großen Centralverbände keine besoldeten Beamten angestellt, die ihre ganze Tätigkeit der Gewerkschaft gewidmet hätten; lange Zeit hindurch besaßen sie auch keine eigenen Verbandsbüros. Das war z. B. beim Typographenverbande (International Typographical Union) von seiner 1850 erfolgten Gründung bis 1887 der Fall, bei den Eisenformern von 1859 bis 1886. Der Maurerverband, welcher 1864 gegründet wurde, hat erst 1904 ein ständiges Centralbureau eingerichtet. Die Verbandsbeamten hielten abwechselnd in verschiedenen Städten gemeinsame Sitzungen ab, was bedeutend höhere Kosten verursachte als die Lokalmiete.¹⁾ Die Nachteile dieses Systems der decentralisierten Führung der Geschäfte waren nicht unbekannt, es blieb aber trotzdem in den meisten Verbänden bis in die verhältnismäßig jüngste Zeit bestehen. Gegenwärtig findet es sich jedoch nur mehr in kleinen und unbedeutenden Organisationen. Die bezahlten Beamten eines amerikanischen Centralverbandes sind in der Regel der Präsident, der Sekretär, der Schatzmeister und häufig sogenannte Geschäftsagenten. Um die Verwaltung einfacher zu gestalten, wird das Amt des Sekretärs und Schatzmeisters nicht selten einer Person übertragen, die man als „Secretary-Treasurer“ bezeichnet. Die Wahl der Funktionäre erfolgt gewöhnlich auf eine kurze Zeit, 1—3 Jahre, doch findet oft deren Wiederwahl statt, so daß der Wechsel kein großer ist. Dem Verbandsvorsitzenden (oder Präsidenten) obliegt die Leitung der Agitation, die Führung der Verhandlungen mit den Arbeitsanwendern und dergleichen, nur ausnahmsweise — wie bei den Cigarrenarbeitern²⁾ — ist ihm auch die Finanzverwaltung übertragen. Bei weitaus den meisten Centralverbänden fällt die Geldgebarung ganz dem Sekretär oder Sekretärschatzmeister zu. In seiner Verwahrung befinden sich die Bücher und Dokumente, ebenso wie das Bargeld der Organisation. Nur wo ein besonderer Schatzmeister bestellt ist, verwaltet dieser das Vermögen, obwohl auch dann dem Sekretär die Kassengebarung obliegt: die Empfangnahme der Beiträge der Ortsgruppen und sonstiger Einkünfte, die Leistung von Zahlungen, die Buchführung, ferner die Correspondenz, meist die Redaktion des Fachorgans und das Amt, als Schriftführer des Centralausschusses zu walten. Bei den Eisenformern erfolgt die Ablieferung der Beiträge an den Schatzmeister (Treasurer), die Auszahlung der Unterstützungen usw. durch den „Financier“ (Constitution, Art. 4, § 10). In nahezu allen Gewerkschaften, die einen besonderen Schatzmeister haben, wohnt dieser in einer anderen Stadt als der Sekretär, was für die glatte Abwicklung der Geschäfte kein Vorteil ist. Nur wenige Gewerkschaften haben eigene Kassierer oder eigene Redakteure. Das ist wohl der hauptsächlich Grund, daß der Inhalt einiger Organe nahezu ganz aus anderen Blättern übernommen ist. — Der Sekretär stellt die erforderlichen Bureau-Hilfsarbeiter an; vielfach, jedoch nicht allgemein, ist bei solchen Anstellungen die Zustimmung des Verbandsvorstandes erforderlich.

¹⁾ Report of the President and Secr of the Brickl. and Masons' Int. Union, 1903, S. 505.

²⁾ Constitution, Cigar Makers' Int. Union, 1904, §§ 45—48.

Die Methoden der Rechnungsführung sind allgemein dieselben wie bei geschäftlichen Unternehmungen. Bei einem Teil der Verbände werden verschiedene Fonds getrennt verwaltet; so erfolgt z. B. bei den Typographen die Aufteilung des Beitrages auf fünf verschiedene Fonds, bei den Eisenformern und Modellschreibern auf vier, bei den Schuhmachern, Elektrizitätsarbeitern und Barbieren auf drei Fonds usw. Sehr oft ist nur der Widerstandsfonds vom allgemeinen Fonds getrennt. Die Ueberweisung eines Teils des Vermögens eines Fonds in einen anderen kommt vor. (Constitution, Iron Molders' Union, 1902, Art. 6, § 3; Proceedings of the forty-sixth Session of the International Typographical Union, S. 9; Proceedings of the tenth Convention of the Brotherhood of Carpenters and Joiners, S. 27 usw.) Manche der alten großen Verbände haben nur einen Fonds für alle Zwecke, so die Cigarrenarbeiter, die Maschinenbauer, die Zimmerer, die Mohrleger, die Granitbauer, die Brauer, die Sattler, die Vergarbeiter usw.

Von Wichtigkeit ist es für die Gewerkschaften, ihr Vermögen gegen Uebergriffe unehrlicher Funktionäre zu schützen; in dieser Hinsicht haben die Amerikaner recht traurige Erfahrungen zu verzeichnen gehabt, die hier zu besprechen jedoch kein Anlaß besteht. Das Mittel, welches gewöhnlich angewendet wird, um eine unordentliche Finanzverwaltung oder auch Unterschlagungen zu verhüten, besteht darin, daß der Sekretär (oder Schatzmeister) einem aus Mitgliedern des Verbandsvorstandes konstituierten Ueberwachungscomité (Board of Trustees) alle einen gewissen Betrag übersteigenden Verbandsgelder auszubändigen hat; diese Gelder sind in accreditierten Banken oder in Obligationen der Vereinigten Staaten (United States Bonds) anzulegen. Es ist die Pflicht des Ueberwachungscomités, die Gebarung der Verwaltungsbeamten regelmäßig zu prüfen und die Hinterlegung von Bürgschaften von denselben zu fordern. Wenn das Comité mit der Verwaltung aus triftigen Gründen unzufrieden ist, so kann es die Beamten ihrer Posten entheben und (provisorisch) andere an ihrer Stelle einsetzen. Da zur Hebung von Geldern die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ueberwachungscomités erforderlich ist³⁾, sind Mißbräuche sehr selten. Oft wird auch von diesen „Trustees“ eine Sicherstellung gefordert. Da die Funktionäre selbst kein Vermögen besitzen, so wird die Sicherstellung von sogenannten „Surety Companies“ gegen Zahlung einer bestimmten Prämie garantiert. Der Betrag der Bürgschaft („Bond“), welcher von den Beamten, denen die Finanzgebarung obliegt, gefordert wird, ist sehr verschieden. Die Typographen-Union verlangt von dem Sekretärschatzmeister 20 000 Dollar (das über diesen Betrag hinausgehende Vermögen verwaltet das „Board of Trustees“), die Schuhmacher verlangen 5000 Dollar (mit einer ähnlichen Bestimmung für den Fall des Vorhandenseins eines höheren Vermögens), die Maurer 20 000 Dollar⁴⁾, die Maschinenbauer 10 000 Dollar⁵⁾, die Brauer 5000 Dollar⁶⁾ usw. In Gewerkschaften, wo kein

Board of Trustees vorhanden ist, hat der Sekretär eine noch höhere Sicherstellung zu leisten; bei den Zimmerern und Glasflaschenbläsern z. B. je 50 000 Dollar.

Ein Vorteil, der sich aus dieser Methode der Sicherstellung ergab, war, daß die Gewerkschaftscentralen gezwungen wurden, für eine gehörige Buchführung zu sorgen, da sonst kein Garantie-syndikat für die Gebarung der Funktionäre Bürgschaft stünde. Die hierdurch notwendig gewordene genaue Kontrolle — an der es früher mangelte — hat viel mehr beigetragen, Ungehörigkeiten zu verhüten, als der Bestand der Bürgschaft selbst.⁷⁾ Früher war es Gepflogenheit, die Bücher der Verbandscentralen jährlich nur einmal zu prüfen, gelegentlich der Delegiertenversammlungen (oder Konventionen); gegenwärtig bestehen ständige Revisionscomités, welche die Prüfung vierteljährlich oder öfter vornehmen. Mehrfach werden zu diesem Zwecke auch Buchhaltungssachverständige herangezogen. Die Rechnungslegung der Sekretäre und die Berichte der Revisoren oder Sachverständigen werden von vielen Organisationen im Verbandsorgan veröffentlicht; bei einigen Verbänden (z. B. Eisenformer, Schuhmacher usw.) werden die Finanzausweise gesondert herausgegeben und vor der Öffentlichkeit geheim gehalten. — Bei einem Teil der Gewerkschaften ist die Art der Anlegung des Vermögens im Statut bestimmt, bei anderen bleibt sie der Entscheidung des Vorstandes überlassen.

Kongresse.

Internationale Steinseherkonferenz.

Im Anschluß an den Verbandstag des Deutschen Steinseherverbandes fand in Leipzig am 19. Februar die diesjährige Konferenz der dem Internationalen Sekretariat der im Straßenbau beschäftigten Arbeiter angeschlossenen Organisationen statt. Vertreten waren die Organisationen folgender Länder: Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Italien, Belgien, Dänemark und Schweden. Der Kassenbericht des Sekretärs für die dreijährige Geschäftsperiode balanziert mit 2769,68 Mk., davon sind 1263,39 Mk. an Streikunterstützung verausgabt worden. Abgesehen von einer reichhaltigen Korrespondenz sowie statistischen Arbeiten, die der Sekretär zu erledigen hatte, wurde von ihm in die Organisationsarbeit in der Schweiz und in Ungarn erfolgreich eingegriffen. In der Schweiz gelang es, die lokalen Organisationen dem Steinseherverbande als Sektionen zuzuführen und in Ungarn wurde die Organisation als Sektion dem Bauarbeiterverbande zugeführt. Versuche wurden gemacht, mit den Organisationen in Frankreich, England und Amerika Verbindung anzuknüpfen. Die Steinseherorganisation in Paris hat ihren Anschluß an das Sekretariat zugesagt; die Amerikaner verbitten sich weitere „Belästigung“ und aus England war keine Nachricht eingegangen. Die Tätigkeit des Sekretariats wurde von allen an der Konferenz beteiligten Nationen lobend anerkannt. Die Beratungen der Konferenz führten zur Annahme eines Regulativs für das internationale Sekretariat, das den Mitgliedern der koalitierten Organisationen freien Uebertritt aus der einen in die andere gewährleistet, den Bezug der Reiseunterstützung regelt und die Aufgaben des Sekretariats näher bezeichnet. So die

³⁾ z. B.: Constitution of the Boot and Shoe Workers' Union, 1904, § 8.

⁴⁾ Constitution, Bricklayers' and Masons' Int. Union, Art. 5, § 3.

⁵⁾ Constitution, Int. Association of Machinists, Art. 3, § 7.

⁶⁾ Constitution, Internat. Union of Brewery Workers, 1904, Art. 6, § 17.

⁷⁾ Sakolski, Finances of America Trade Unions, S. 137.

Pflege der Berufsstatistik, die Förderung der Agitation in Ländern mit schwachen Organisationen usw. Ferner erkennen die koalitierten Organisationen die Pflicht der gegenseitigen Unterstützung bei größeren Kämpfen an; eventl. Sammlungen sind vom Sekretariat zu veranlassen.

Der Beitrag an das Internationale Sekretariat wurde auf 10 Pf. pro Jahr und Mitglied der angeschlossenen Organisationen festgesetzt. Sofern die Einnahmen die Ausgaben dauernd übersteigen, sind die Ueberschüsse zur Unterstützung von Streiks zu verwenden, bei welchen die Mittel der den Kampf führenden Organisationen nicht ausreichen. Diese Bestimmung tritt in Kraft, sobald der Kassenbestand die Höhe eines doppelten Jahresetats erreicht hat. Die internationalen Konferenzen sollen für die Folge alle drei Jahre gleichzeitig mit dem deutschen Verbandstage stattfinden.

Auf Antrag Ungarns wurde den angeschlossenen Organisationen anheimgegeben, durch einen freiwilligen einmaligen Extrabeitrag die Kasse des Sekretariats zu stärken. Ein Antrag Italiens, dem Sekretariat die Erhebung von Extrabeiträgen bei größeren Kämpfen zuzugestehen, wurde den beteiligten Organisationen zur Beschlußfassung überwiesen. Zum internationalen Sekretär wurde Knoll-Berlin wiedergewählt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Das Ende des Generalstreiks der bulgarischen Eisenbahner.

Der Vorsitzende der Centralkommission der Gewerkschaften Bulgariens, Gen. Grigor Wassileff, sendet uns über den erfolgreichen Ausgang des Generalstreiks der dortigen Eisenbahner einen Bericht, dem wir folgendes entnehmen:

Bis vor kurzem waren die Eisenbahner unorganisiert, bis vor 2 Jahren auch bei ihnen die Organisationsidee Fuß faßte, zunächst freilich auf falschen Bahnen. Fünf Organisationen, die sich gegenseitig befehdeten, mit etwa 1500 Mitgliedern wurden gegründet. Die Arbeitsbedingungen wurden schlechter, die Löhne sanken, die Arbeitszeit wurde verlängert, das Verhalten der Vorgesetzten gegen die Untergebenen nahm brutalere Formen an. Darunter litt natürlich auch der Dienst. Vor allem lastete die Lebensmittelteuerung schwer auf dem Personal, wodurch die Unzufriedenheit rasch wuchs. Im November 1906 vereinigten sich 4 Eisenbahnerorganisationen zu gemeinsamen Vorgehen und Forderungen. Es wurde eine einheitliche Organisation auf gewerkschaftlicher Basis geschaffen, deren Ziel die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Eisenbahner und die Förderung ihrer geistigen Entwicklung sei. Gegenüber den politischen Parteien wurde eine neutrale Stellung eingenommen. Der Anschluß an die Centralisation der Gewerkschaften und an die internationale Transportarbeiterorganisation wurde späteren Kongressen vorbehalten. Lebhafter beschäftigte man sich dagegen mit der Verbesserung der Lohnverhältnisse. Zunächst unterbreitete die Einigungskommission dem Parlament und dem Minister für öffentliche Arbeiten eine Petition mit über 3000 Unterschriften. Der Präsident der Sobranje wies dieselbe gröblich zurück und der Minister erklärte, er könne eine Deputation „seiner untergebenen Beamten und Angestellten“ nicht empfangen. Gleichzeitig brachte die Regierung einen Gesetzentwurf in die Kammer ein, nach dem jeder Beamte, welcher sich an einem Streik beteiligt, seiner Pension verlustig wird, ohne Rücksicht auf die

Dauer seiner Dienste. Dies war die schwerste Provokation. Am 20. Dezember 1906 (2. Januar 1907) brach der Streik aus. Das Eisenbahnpersonal umfaßt 3800, von denen rund 3600 am Ausstand teilnahmen. Tags nachher wurde das ganze Staatseisenbahnetz vom Militär besetzt. Etwa 1600 Ausständige wurde unter die Fahne berufen. Der Personenverkehr wurde nicht eingestellt, ging aber mit großen Schwierigkeiten vor sich. Der Güterverkehr hörte vollständig auf. Die Polizei- und Militärbehörden benahmen sich ganz nach „russischem Muster“. Verhaftungen, Mißhandlungen, Gerichtsverfolgungen, Verschickungen, Verjagung der Eisenbahnerfamilien aus Staatswohnungen — all dies waren die alltäglichen Mittel der Behörden zur Wiederherstellung des Verkehrs und der Gesellschaftsordnung. Neben der Einstellung eines ungelerten Personals und der Beförderung der Streikbrecher in höhere Beamtenklassen wandte die Regierung große Mühe zur Heranziehung ausländischer Streikbrecher auf. Sie wandte sich an Eisenbahnverwaltungen und an Eisenbahnerorganisationen anderer Länder, um besonders Geizer, Lokomotivführer, Monteure und Kesselschmiede zu bekommen. Es kamen aber nur 2 Streikbrecher herein, die sich mit den Streikenden bald solidarisch erklärten. Nach 3 Wochen sollten, dem Gesetz entsprechend, die unter die Fahne Berufenen entlassen werden. Weit gefehlt. Ihre Dienstzeit wurde widerrechtlich durch ein neues, vom Parlament durchgepreßtes Gesetz um 3 weitere Wochen verlängert. Mit Erbitterung wurde auf beiden Seiten gekämpft.

Die Provokationen der Regierung nahmen kein Ende, aber die Ausständigen machten sich keiner einzigen Ausschreitung schuldig. Es war nicht nur ein Interessentkampf, sondern auch ein Kampf um Demokratie, denn unser Grundgesetz ist sehr demokratisch. Den Ausständigen wurden die Sympathien und die Hilfe der Parteien der äußersten Linken zu teil. Besonders zu erwähnen ist die Unterstützung des Bulgarischen Lehrerverbandes, der rund 10 000 Franken für den Streik ausgegeben hat und nach dessen Initiative eine Anzahl von Versammlungen im ganzen Lande stattfanden. Einen schätzbaren Dienst hat den Streikenden auch die Centralkommission der freien Gewerkschaften und mittels ihrer die gewerkschaftliche Internationale geleistet. Besonders unseren deutschen, dänischen, schwedischen, norwegischen, österreichischen, ungarischen, französischen und rumänischen Genossen, die uns nach Kräften unterstützt haben, sind wir zu großem Danke verpflichtet. Mitte Januar fanden bereits Verhandlungen mit der Regierung statt, die jedoch, um die Eisenbahner einzuschüchtern, plötzlich brutal abgebrochen wurden. Aber die Streikenden standen fest. Nach etwa zehn Tagen wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und nahmen ihren Abschluß am 31. Januar (13. Februar). Am selben Tage um 6 Uhr nachmittags wurde auch der Streik, nachdem er also 42 Tage gedauert hat, beendet. Die Streikkommission hatte nur eine von den Forderungen fallen lassen — diese bezweckte die Beseitigung gewisser Änderungen im Strafgesetzbuch, welche unter Umständen dem Streikampfe große Hindernisse bereiten konnten. Die Forderung hatte eigentlich mehr einen agitatorischen Wert. In allen anderen Punkten hat die Regierung nachgegeben: es werden alle Streikenden wieder an ihren früheren Plätze aufgenommen; alle Prozesse, einerlei ob vor Zivil- oder Militärgerichten, werden eingestellt; die Lohnverhältnisse werden verbessert und die Dienstverhältnisse von einer gemischten Eisenbahnerkommission geregelt. Die Entschädigung für den Streikmonat

(Januar) wird in den vom Parlament votierten Kredit zur Erhöhung der Löhne (1907) eingetragen. Endlich werden sogar diejenigen Vorgesetzten, welche das Personal unerträglich bedrückten, sowie die Streifbrecher und die während des Streifs Neugestellten entlassen, bis auf einige der letzteren, soweit dies zur Erleichterung des Dienstes erforderlich ist. Auf Grund dieser Vereinbarungen mit der Generaldirektion der bulgarischen Staatseisenbahnen erließ die Streifkommission einen Aufruf zur Wiederaufnahme des Dienstes seitens der Streikenden.

Dies in kurzen Zügen die Entwicklung des Generalstreiks der Eisenbahner in Bulgarien. Jetzt geht die Festigung einer mächtigen Eisenbahnerorganisation hoffentlich sehr rasch vor sich und diese wird sicherlich nicht lange warten lassen auf ihren Anschluß an das Internationale Sekretariat der Gewerkschaften.

Sofia, 20. Februar 1907.

Sekretär der Generalkommission der Gewerkschaften Bulgariens:

Grigor Wassileff.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Der Schneiderverband hat nunmehr mit dem Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe ein einheitliches Schema für die lokal abzuschließenden Tarifverträge endgültig vereinbart. Die Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Tarifüberwachungskommissionen sind dahin erledigt worden, daß durch §§ 5 und 5a bestimmt wird, daß Beschwerden über Nichtinnehaltung des Tarifs von den beiden Ortsvorsitzenden der tariffschließenden Teile ohne Hinzuziehung weiterer Mitglieder erfolgen kann. Wenn sich diese beiden nicht einigen können, haben die beiden Vorstände die Sachlage zu prüfen; kann auch hier eine Einigung nicht erzielt werden, so wählen die beiden Kontrahenten je zwei Vertrauensmänner, die unter Vorsitz des nicht stimmberechtigten Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes eine Entscheidung treffen, gegen die eine Berufung nicht mehr möglich ist. Bei Zwistigkeiten über die Auslegung des Tarifs können die beiden Vorsitzenden entweder in gemeinsamer Sitzung die Sache besprechen oder aber das Gewerbegericht als Einigungsamt anrufen. Außerdem ist fogleich ein Entwurf zu einer Geschäftsordnung der obigen Schiedsgerichte vereinbart worden.

Ferner können durch lokale Abmachungen ständige Tarifüberwachungskommissionen eingesetzt werden, die im Rahmen des Tarifs für dessen Durchführung zu wirken haben. Das Tariffschema enthält weiter genaue Bestimmungen über die Stellung der beiden Organisationen zu einander, die Erledigung von Tarifzwistigkeiten, die Kündigung der Tarife (dreimonatliche) usw. Es enthält alle im Tarif zu treffenden Bestimmungen allgemeiner Natur, während die von lokaler Bedeutung, wie Arbeitszeit, Arbeitslohn usw. der lokalen Vereinbarung vorbehalten bleiben.

Die Bedeutung des vereinbarten Schemas ist, wenn auch nicht besonders groß, so doch nicht zu unterschätzen. Durch die Vereinheitlichung der allgemeinen Bestimmungen der lokal abzuschließenden Tarifverträge wird der Unterbau eines künftigen Generaltarifs geschaffen und es wird weniger von dem guten Willen einzelner als von dem Erstarken der Organisation und dem damit verbundenen Fortgang der Tarifbewegung abhängen, wann der Schritt zum Generaltarif genommen wird.

Die Tapezierer befinden sich in Lohnbewegungen in Berlin, Thorn und Halle a. S. In der letzteren Stadt haben die Unternehmer den noch bis 15. März bestehenden Tarifvertrag gebrochen, indem sie bereits 14 Arbeiter entließen wegen Nichtanerkennung des neuen einseitig vom Unternehmerverband aufgestellten Tarifs.

Gewerbegerichtliches.

Zur Wahl in Danzig wird uns berichtend mitgeteilt, daß auf die Gewerkschaften 1527 Stimmen, auf die Christlichen 990 Stimmen, auf die Hirsch-Dunderischen Gewerbevereiner 206 Stimmen entfielen, während 74 Stimmen zerplitterten.

Andere Organisationen.

Christliche Vertragspolitik.

Wie christliche Gewerkschaften mit den Interessen der Arbeiter zu spielen wagen, ist oft genug nachgewiesen worden. Die „Politik“ des Streifbruchs ist bei ihnen längst keine seltene Erscheinung mehr und sie prunken schamlos mit Tarifverträgen, die ihnen die Brücken zum Streifbruch bauen sollten, wie wir bereits früher gezeigt haben. Ein solcher Fall wird jetzt im Jahresbericht vom G a u M a n n heim des Maurerverbandes wieder ans Tageslicht gezogen. In Speyer hatte der Maurerverband einen 29 Wochen dauernden Streik zu führen, der 1905 begonnen war und erst im Jahre 1906 zum Abschluß gelangte. Auch bei diesem Streif stellten die Christlichen Streifbrecher. Sie schlossen mit den Unternehmern einen Tarifvertrag ab, während die im Maurerverband organisierte übergroße Mehrzahl der Arbeiter treu im Kampfe ausharrte. Die Ausdauer unserer Genossen wurde schließlich mit dem Siege belohnt. Und jetzt schlossen sie einen Tarifvertrag mit den Unternehmern ab. Es bestehen also in Speyer für die Maurer jetzt zwei Tarifverträge, deren Lohnpositionen folgende Differenzen aufweisen:

Lohn in unserem Vertrag :		Lohn im „christlichen“ Vertrag :	
Bis 1. April 1907 . . .	46 Pf.	Bis 1. April 1907 . . .	45 Pf.
„ 1. „ 1908 . . .	48 „	„ 1. „ 1908 . . .	46 „
„ 1. „ 1909 . . .	50 „	„ 1. „ 1909 . . .	47 „
Für Junggesellen bis zum 19. Lebensjahre und für infolge von Alter oder Invalidität nicht vollleistungsfähige kann ein geringerer Lohn vereinbart werden.		Für Junggesellen, nicht voll Leistungsfähige oder im Besitz von Unfallrenten Besondere kann ein geringerer Lohn vereinbart werden.	
Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 15 Pf. pro Stunde vergütet.		Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 10 Pf. pro Stunde vergütet.	
Für Wasserarbeit (15 cm) wird ein Zuschlag von 50 Proz. pro Stunde gezahlt.		Für Wasserarbeit wird ein Zuschlag von 50 Proz. pro Stunde gezahlt. Als Wasserarbeit gilt, sobald das Wasser durch Pumpen nicht unter 30 cm gebracht werden kann.	

Wann werden sich endlich die Christlichen darauf bestimmen, daß ihre Verräterei den Arbeitern den größten Schaden bringen? Wann wird ihnen ob ihrer „Vertragspolitik“ die Schamröte auf die Wangen steigen?

Geistlichkeit und Gewerkschaftsbewegung.

Eine sächsische Konferenz evangelischer Geistlicher zu Chemnitz beschäftigte sich mit Dingen, die ihr nicht das mindeste angehen, nämlich mit der Ge-

werkschaftsbewegung. Nach Referaten des Gewerbeinspektors Hübner-Dresden und des Pastors Jacobs-Leipzig, die die freien Gewerkschaften feindselig behandelten, wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die Chemnitzer Konferenz erblickt in der Gewerkschaftsbewegung eine mächtige Arbeitervereinigung, in der sich ein Zusammenschluß von Arbeiterverbänden vollzieht zum Zwecke der Verbesserung der Lage der Arbeiter. Insbesondere spricht die Konferenz ihre Freude darüber aus, daß sich aus der Mitte der Arbeiterschaft selbst die christliche Gewerkschaftsbewegung im bewußten Gegensatz zur Sozialdemokratie gebildet hat. Sie empfiehlt, nicht nur die Gewerkschaften zu studieren, sondern auch denen, die auf christlichem Boden stehen, auf Grund des christlichen Bekenntnisses im lauterem Worte Gottes helfend und fördernd zur Seite zu treten.“

Die Herren täten entschieden besser, ihre Finger von den Gewerkschaften zu lassen und diese den Arbeitern selbst zu überlassen. In Sachsen wird trotz ihrer Bemühungen kein Boden für christliche Gewerkschaften sein.

Mitteilungen.

Jahresbericht der Unterstützungs-Vereinigung für das Jahr 1906.

Die Unterstützungs-Vereinigung weist im verfloßenen Geschäftsjahre wiederum einen erheblichen Mitgliederzuwachs auf. Es sind der Vereinigung im Laufe des Jahres 379 neue Mitglieder beigetreten; darunter 225 Gewerkschaftsangeestellte, 31 politische Redakteure, 4 Berichterstatter, 11 Kontorangestellte, 4 Expeditionsangestellte, 18 Geschäftsführer, 13 Arbeitersekretäre, 23 Parteiangestellte, 2 freie Schriftsteller und 8 Krankenkassenangestellte. Absolut ist die Mitgliederzahl von 1095 im Vorjahre auf 1432 im Jahre 1906 gestiegen, mithin eine Zunahme von 337 Mitgliedern.

Auf die einzelnen Berufsgruppen verteilt sich die Mitgliederzahl wie folgt:

	1902	1903	1904	1905	1906
Arbeitersekretäre	31	38	48	74	86
Parteiangestellte	1	3	10	17	39
Berichterstatter	19	23	26	28	31
Politische Redakteure	114	123	141	158	185
Schriftsteller	29	28	29	31	33
Buchhandlungsangestellte und Kontoristen	14	17	20	24	41
Expedienten	57	71	94	108	145
Geschäftsführer	30	39	45	49	61
Gewerkschaftsangestellte	111	208	363	549	747
Krankenkassenangestellte	27	49	53	57	64
Summa	433	659	829	1095	1432

Ausgeschieden sind aus der Unterstützungs-Vereinigung infolge von Berufswechsel 25 Mitglieder; darunter 19 Gewerkschaftsangestellte, 1 Berichterstatter, 4 Geschäftsführer und 1 Parteiangestellter. Wegen Nestieren der Beiträge mußten 4 Mitglieder gestrichen werden; darunter 3 Gewerkschaftsangestellte und 1 politischer Redakteur. Ein Mitglied mußte wegen Verzug nach dem Auslande die Mitgliedschaft aufgeben.

Durch den Tod hat die Vereinigung 10 Mitglieder verloren und zwar die Kollegen Ernst Gutsch, Gewerkschaftsangestellter in Graudenz; Eduard Leidig, Gewerkschaftsangestellter in Frankfurt a. M.; Heinrich Meister, Geschäftsführer des Parteiverlages in Hannover; Franz

Hoch, Angestellter der Expedition des „Vorwärts“, Berlin; Johann Gentrich, Expedient in Bremen; Otto Martini, Gewerkschaftsangestellter in Erfurt; Andreas Bitter, Gewerkschaftsangestellter in Hamburg; August Dreesbach, Geschäftsführer der Mannheimer „Volkstimme“; Max Fahrenwald, Krankenkassenangestellter in Hamburg; Jean Kröger, Arbeitersekretär in Köln a. Rh.

Von den Verstorbenen erhielten die Hinterbliebenen der Mitglieder Gentrich und Kröger keine Unterstützung, da beide erst kurze Zeit der Unterstützungs-Vereinigung angehört. Die Zahl der Witwen, denen im verfloßenen Jahre Unterstützungen gewährt wurden, ist somit um 8 gestiegen.

Ueber die Belastung der Kasse durch die laufenden Unterstützungsätze gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Witwen- und Waisenunterstützung erhält seit dem Jahre:

	1903	1904	1905	1906
	im Jahresbetrage von Mark			
Frau Benzel	700	gest.	—	—
„ Kaufmann	800	800	800	800
„ Haas	—	800	700	700
„ Duden	—	900	900	900
„ Gladewig	—	900	900	900
„ Jacobs	—	600	600	600
„ Schmidt	—	800	800	800
„ Wegener	—	800	800	800
„ Dehne	—	—	00	600
„ Gerhold	—	—	900	900
„ Stolzenburg	—	—	600	600
„ Lange	—	—	800	800
„ Jipp	—	—	700	700
„ Gutsch	—	—	—	300
„ Leidig	—	—	—	300
„ Meister	—	—	—	350
„ Hoch	—	—	—	800
„ Martini	—	—	—	800
„ Bitter	—	—	—	700
„ Dreesbach	—	—	—	900
„ Fahrenwald	—	—	—	600
Summa	1500	5600	9100	13850

In der Tabelle sind die vollen Jahresrenten eingestellt, um die Höhe der Rentenbeträge übersehen zu können. Die Belastung der Kasse ist etwas geringer, da die neu hinzugekommenen Ansprüche nicht von Beginn des Geschäftsjahres laufen.

An Witwen- und Waisenrenten sind zur Auszahlung gelangt: im Jahre 1903: 716,55 Mk., 1904: 3109,30 Mk., 1905: 8095,55 Mk. und 1906: 11 299,90 Mk.

An Sterbegeld sind in den Jahren 1903: 600 Mk., 1904: 1200 Mk., 1905: 1200 Mk. und 1906: 1800 Mk. gezahlt. Die Kasse wird im kommenden Jahr mit einer Belastung von 13 850 Mk. für jetzt schon anstehende Witwen- und Waisenrenten zu rechnen haben. Berechnet man eine ähnliche Steigerung im kommenden wie im Vorjahre, so ergibt sich eine Belastung des Kontos der Witwen- und Waisenrente von 14 504 Mk.

In diesem Jahre tritt für die älteren Mitglieder die Invalidenunterstützung in Kraft. Wie hoch hier die Ansprüche sein werden, läßt sich jetzt noch nicht überblicken. Die Grundsätze, die vom Vorstand für